



Antrag und Bericht

**des Büros der Kirchensynode an die Kirchensynode
betreffend
Geschäftsordnung der Kirchensynode**

Abkürzungen:	E-GO	Entwurf Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich
	GO	Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 29. November 2005 (LS 181.21)
	KO	Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (LS 181.10)

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich (vom 29. November 2005)</p>		<p>Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich (vom ... 2010)</p> <p><i>Die Kirchensynode,</i> gestützt auf Art. 212 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO), <i>beschliesst:</i></p>	<p>Wo sich in den Erläuterungen zu Änderungen keine Hinweise finden handelt es sich um redaktionelle und vereinzelt um systematische Anpassungen, die keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der geltenden Geschäftsordnung beinhalten.</p>
	I. Konstituierung		<u>1. Abschnitt: Konstituierung</u>	
1. Konstituierende Versammlung a. Einladung	<p>§ 1. Die Kirchensynode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur Konstituierung.</p>	Konstituierende Versammlung a. Einladung	<p>§ 1. ¹ Die Kirchensynode versammelt sich nach ihrer Gesamterneuerung auf Einladung des Kirchenrates zur Konstituierung.</p> <p>²<u>Der Kirchenrat lädt die Theologische Fakultät der Universität Zürich ein, eine Vertretung gemäss Art. 15 Abs. 3 KO in die Kirchensynode abzuordnen.</u></p>	Zu Abs. 2: Anpassung an die neue Kirchenordnung.
b. Alterspräsidium	<p>§ 2. ¹ Die konstituierende Versammlung wird durch das amtsälteste Mitglied (Alterspräsident beziehungsweise Alterspräsidentin) eröffnet. Bei gleicher Amtszeit von zwei und mehr Mitgliedern hat das ältere Mitglied Vorrang.</p> <p>² Ist der Alterspräsident beziehungsweise die Alterspräsidentin verhindert, so über-</p>	b. Alterspräsidentin, <u>Alterspräsident</u>	<p>§ 2. ¹ Die konstituierende Versammlung wird durch das amtsälteste Mitglied (<u>Alterspräsidentin</u> oder <u>Alterspräsident</u>) eröffnet. Bei gleicher Amtszeit von zwei und mehr Mitgliedern hat das ältere Mitglied Vorrang.</p> <p>² Ist die <u>Alterspräsidentin</u> oder der <u>Alterspräsident</u> verhindert, so übernimmt das-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	nimmt dasjenige Mitglied das Alterspräsidium, das nach den Regeln gemäss Abs. 1 nachfolgt.		jenige Mitglied das Alterspräsidium, das nach den Regeln gemäss Abs. 1 nachfolgt.	
c. Provisorisches Büro	<p>§ 3. ¹ Der Alterspräsident beziehungsweise die Alterspräsidentin bezeichnet vor der konstituierenden Versammlung zwei Sekretäre beziehungsweise Sekretärinnen und vier Stimmzähler beziehungsweise Stimmzählerinnen. Diese bilden zusammen das provisorische Büro.</p> <p>² Dieses bestellt vor der konstituierenden Versammlung eine provisorische Kommission von drei Mitgliedern zur Prüfung der Wahlakten.</p>	c. Provisorisches Büro	<p>§ 3. <u>Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident</u> bezeichnet vor der konstituierenden Versammlung <u>aus den Reihen der Mitglieder</u> zwei Sekretärinnen oder Sekretäre und <u>vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler</u>. Diese bilden zusammen das provisorische Büro.</p>	Zu Abs. 2: Eine solche Kommission ist nicht mehr erforderlich, weil gemäss Synodalwahlverordnung der Kirchenrat diese Aufgabe übernimmt.
d. Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin	<p>§ 4. Nach dem Eröffnungswort des Alterspräsidenten beziehungsweise der Alterspräsidentin und der Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses durch Namensaufruf wählt die Kirchensynode den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin. Sofort nach der Wahl übernimmt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin die Leitung der Versammlung.</p>	d. <u>Namensaufruf, Erhaltung der Erneuerungswahl</u>	<p>§ 4. ¹ Nach dem Eröffnungswort <u>der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten</u> und der Überprüfung des Mitgliederverzeichnisses durch <u>Namensaufruf</u> erwählt die Kirchensynode aufgrund des Antrags und Berichts des Kirchenrates die <u>Gesamterneuerungswahl der Kirchensynode</u>.</p> <p>² <u>Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der Wahleinsprache in den Ausstand zu begeben.</u></p>	§§ 4–5 GO wurden systematisch neu geordnet.
e. Erhaltung der Erneuerungswahl	<p>§ 5. ¹ Nach der Wahl des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin erwahrt die Kirchensynode aufgrund eines Berichts der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission die Gesamterneuerungswahl der Kir-</p>	e. Amtsgelübde	<p>§ 5. ¹ <u>Im Anschluss an die Erhaltung der Gesamterneuerungswahl leisten die Mitglieder der Kirchensynode unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten das Amtsgelübde mit den</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>chensynode.</p> <p>² Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, hat sich bei der Behandlung der Wahlsprache in den Ausstand zu begeben.</p>		<p><u>Worten:</u></p> <p><u>«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrags zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»</u></p> <p><u>² Die Mitglieder der Kirchensynode bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es».</u></p>	
f. Amtsgelübde	<p>§ 6. ¹ Im Anschluss an die Erwahrung der Gesamterneuerungswahl leisten die Mitglieder der Kirchensynode unter der Leitung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin das Amtsgelübde. Es lautet:</p> <p>«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrags zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften zu fördern mit Gottes Hilfe.»</p> <p>² Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte «Ich gelobe es».</p>	f. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten	<p><u>§ 6. Nach der Leistung des Amtsgelübdes wählt die Kirchensynode ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten. Diese oder dieser übernimmt sofort nach der Annahme der Wahl die Leitung der Versammlung.</u></p>	
g. Übrige Wahlen	<p>§ 7. Hierauf vollzieht die Kirchensynode die übrigen Wahlen gemäss § 112 dieser Geschäftsordnung.</p>	g. Übrige Wahlen	<p>§ 7. Hierauf vollzieht die Kirchensynode die übrigen Wahlen gemäss § 113.</p>	
2. Eintritt während der Amtsdauer	<p>§ 8. Mitglieder, die während der Amtsdauer in die Kirchensynode eintreten, können erst nach Erwahrung ihrer Wahl durch die</p>	Eintritt während der Amtsdauer	<p>§ 8. Mitglieder, die während der Amtsdauer in die Kirchensynode eintreten, können erst nach Erwahrung ihrer Wahl durch</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Kirchensynode und nach Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen.		die Kirchensynode und nach Leistung des Amtsgelübdes an den Verhandlungen teilnehmen.	
	II. Versammlungen		<u>2. Abschnitt: Versammlungen</u>	
1. Einberufung	<p>§ 9. ¹ Die Kirchensynode wird vom Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ordentlicherweise jährlich zu zwei Versammlungen einberufen.</p> <p>² Ausserordentlicherweise wird die Kirchensynode einberufen:</p> <p>a. auf Verlangen des Kirchenrates,</p> <p>b. auf Begehren von mindestens einem Fünftel ihrer Mitglieder,</p> <p>c. auf Anordnung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin.</p>	Einberufung	<p>§ 9. ¹ Die Kirchensynode <u>versammelt sich ordentlicherweise vierteljährlich auf Einladung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.</u></p> <p>² Ausserordentlicherweise wird die Kirchensynode einberufen:</p> <p>a. auf <u>Anordnung ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten,</u></p> <p>b. auf Begehren <u>eines Drittels</u> ihrer Mitglieder,</p> <p>c. <u>auf Verlangen des Kirchenrates.</u></p>	Zu Abs. 1: Anpassung an die neue Kirchenordnung.
2. Zeit und Ort	<p>§ 10. ¹ Ordentliche Versammlungen finden in der Regel im Juni und im November statt.</p> <p>² Ausserordentliche Versammlungen sollen möglichst gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt stattfinden. Sie können auch, in der Regel einmal je Amtsdauer, zur Aussprache über grundlegende Fragen einberufen werden.</p> <p>³ Die Kirchensynode tagt im Rathaus in Zürich. Ausnahmsweise kann sie vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin</p>	Zeit und Ort	<p>§ 10. ¹ <u>Die Versammlungen der Kirchensynode finden gleichmässig auf das ganze Jahr verteilt statt.</u> Sie können auch, in der Regel einmal je Amtsdauer, zur Aussprache über grundlegende Fragen einberufen werden.</p> <p>² Die Kirchensynode tagt im Rathaus in Zürich. Ausnahmsweise kann sie <u>die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> mit Zustimmung des Büros an einen anderen Ort einberufen.</p>	Zu Abs. 1: Anpassung an die neue Kirchenordnung.

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	mit Zustimmung des Büros an einen anderen Ort einberufen werden.			
Einladung	<p>§ 11. ¹Mit Ausnahme der konstituierenden Versammlung wird die Kirchensynode vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin zu den Versammlungen eingeladen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Kirchenrat. Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, werden ebenfalls eingeladen. Das Einladungsschreiben enthält ein möglichst vollständiges Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>²Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten Anträge und Berichte des Kirchenrates sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Kann diese Vorschrift bei einem Geschäft nicht eingehalten werden, so wird dessen endgültige Behandlung auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn ein hierauf gerichteter Antrag von 20 Mitgliedern unterstützt wird.</p>	Einladung	<p>§ 11. ¹Mit Ausnahme der konstituierenden Versammlung wird die Kirchensynode <u>von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten</u> zu den Versammlungen eingeladen, unter gleichzeitiger Mitteilung an den Kirchenrat. Mitglieder, deren Wahl bestritten ist, werden ebenfalls eingeladen.</p> <p>²<u>Die Einladung</u> enthält ein möglichst vollständiges Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>³Die Einladung sowie die für die Kirchensynode bestimmten Anträge und Berichte des Kirchenrates <u>werden</u> den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung <u>zugestellt</u>. <u>Ist dies bei einem Geschäft nicht möglich</u>, so wird <u>dessen Behandlung</u> auf eine spätere Versammlung verschoben, wenn <u>20 Mitglieder einen hierauf gerichteten Antrag unterstützen</u>.</p>	
4. Synodalgottesdienst, Gebet und Gesang	<p>§ 12. ¹Die konstituierende Versammlung und die ordentliche Versammlung im Herbst werden mit einem Gottesdienst, die übrigen Versammlungen mit Gesang und Gebet eingeleitet.</p> <p>²Der Synodalprediger beziehungsweise die Synodalpredigerin wird von der Kirchensynode gewählt. Ist dies nicht möglich oder ist der gewählte Synodalprediger beziehungsweise die gewählte Synodalpredigerin</p>	Synodalgottesdienst, Gebet und Gesang	<p>§ 12. ¹Die konstituierende Versammlung und <u>die letzte ordentliche Versammlung im Jahr</u> werden mit einem Gottesdienst, die übrigen Versammlungen mit Gesang und Gebet eingeleitet.</p> <p>²<u>Ist die Kirchensynode nicht in der Lage, die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger zu wählen oder ist die gewählte Synodalpredigerin oder der gewählte</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>ungsweise die gewählte Synodalpredigerin verhindert, so bestimmt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, wer den Gottesdienst leitet. Für die konstituierende Versammlung bestimmt der Kirchenrat den Synodalprediger beziehungsweise die Synodalpredigerin.</p>		<p><u>Synodalprediger</u> verhindert, so bestimmt <u>die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u>, wer den Gottesdienst leitet.</p>	
5. Eröffnung	<p>§ 13. Dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin steht es frei, die Versammlungen mit einer Ansprache zu eröffnen. Den seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitgliedern wird ein kurzer Nachruf gewidmet. Sodann werden die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge vorgelegt.</p>	Eröffnung	<p>§ 13. ¹<u>Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode</u> steht es frei, die Versammlungen mit einer Ansprache zu eröffnen.</p> <p>²<u>Sie oder er legt der Versammlung die zu behandelnden Geschäfte und deren Reihenfolge zum Beschluss vor.</u></p> <p>³Den seit der letzten Versammlung verstorbenen Mitgliedern wird ein kurzer Nachruf gewidmet.</p>	
6. Teilnahmepflicht, Entschuldigungen	<p>§ 14. Die Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an allen Versammlungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich bis spätestens drei Tage nach der Versammlung unter Angabe der Gründe beim Büro der Kirchensynode schriftlich zu entschuldigen.</p>	Teilnahmepflicht, Entschuldigungen	<p>§ 14. ¹Die Mitglieder der Kirchensynode sind verpflichtet, an allen Versammlungen teilzunehmen.</p> <p>²<u>Sie entschuldigen sich im Verhinderungsfall bis spätestens drei Tage nach der Versammlung unter Angabe der Gründe bei der 2. Sekretärin oder beim 2. Sekretär der Kirchensynode schriftlich.</u></p> <p>³<u>Mitglieder, die ohne Entschuldigung fernbleiben, werden vom Büro schriftlich ermahnt.</u></p>	Zu Abs. 3: Vormalig § 16 GO.
7. Präsenzkontrolle,	<p>§ 15. ¹Zu Beginn jeder Vor- und Nachmittagssitzung führt der 2. Sekretär bezie-</p>	Präsenzkontrolle, Na-	<p>§ 15. ¹Zu Beginn jeder Vormittags- und Nachmittagssitzung führt <u>die 2. Sekretärin</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
Namensaufruf	<p>hingweise die 2. Sekretärin eine Präsenzkontrolle durch. Sie erfolgt durch Auflegen von Präsenzlisten, in die sich jedes Mitglied vor Verhandlungsbeginn einzutragen hat. Die Kirchensynode kann jederzeit zu Beginn der Sitzung oder vor wichtigen Abstimmungen und Wahlen eine Präsenzkontrolle durch Namensaufruf beschliessen.</p> <p>²Die Namen der abwesenden Mitglieder werden im Protokoll aufgeführt.</p>	mensaufruf	<p><u>oder der 2. Sekretär der Kirchensynode eine Präsenzkontrolle durch. Sie erfolgt durch Auflegen von Präsenzlisten, in die sich jedes Mitglied vor Verhandlungsbeginn einträgt.</u></p> <p>²Die Kirchensynode kann jederzeit zu Beginn der Sitzung oder vor wichtigen Abstimmungen und Wahlen eine Präsenzkontrolle durch Namensaufruf beschliessen.</p>	
8. Unentschuldigte Absenzen	<p>§ 16. Mitglieder, die ohne Entschuldigung wegbleiben, sind vom Büro schriftlich zu ermahnen.</p>		<u>Aufgehoben.</u>	Vgl. § 14 Abs. 3 E-GO.
9. Verhandlungsfähigkeit	<p>§ 17. ¹Die Kirchensynode ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Scheint die Zahl der Anwesenden unter die Hälfte der Mitglieder zu sinken, so lässt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, allenfalls auf Antrag eines Mitglieds, die Anwesenden zählen oder einen Namensaufruf vornehmen.</p>	Verhandlungsfähigkeit	<p>§ 16. ¹Die Kirchensynode ist verhandlungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>²Scheint die Zahl der Anwesenden unter die Hälfte der Mitglieder zu sinken, so lässt <u>die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u>, allenfalls auf Antrag eines Mitglieds, die Anwesenden zählen oder einen Namensaufruf vornehmen.</p>	
10. Beratende Stimme	<p>§ 18. ¹Die Mitglieder des Kirchenrates haben in der Kirchensynode beratende Stimme. Der Kirchenrat kann den Kirchenratschreiber beziehungsweise die Kirchenratschreiberin mit der Berichterstattung beauftragen.</p> <p>²Befindet sich unter den Mitgliedern der Kirchensynode weder ein Dozent noch eine</p>	Beratende Stimme	<p>Beratende Stimme und Antragsrecht</p> <p>§ 17. ¹Die Mitglieder des Kirchenrates, <u>die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich</u> haben in der Kirchensynode beratende Stimme <u>und Antragsrecht.</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>Dozentin der Theologischen Fakultät der Universität Zürich mit ordentlicher, ausserordentlicher oder Assistenzprofessur oder ist dieses Mitglied an der Teilnahme an einer Synodeversammlung verhindert, so lädt das Büro die Fakultät ein, für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Wer in diesem Sinn von der Fakultät abgeordnet wird, nimmt mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kirchensynode teil.</p> <p>³Im Übrigen erfolgt der Beizug von Sachverständigen zu den Versammlungen der Kirchensynode durch den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin. Der Kirchenrat, die Fraktionsvorsitzenden und die Präsidenten beziehungsweise Präsidentinnen von Kommissionen der Kirchensynode können entsprechende Anträge stellen.</p>		<p>²<u>Der Beizug von Sachverständigen zu den Versammlungen der Kirchensynode erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchensynode.</u> Der Kirchenrat, die Fraktionsvorsitzenden und <u>die Präsidentinnen und Präsidenten</u> von Kommissionen der Kirchensynode können entsprechende Anträge stellen.</p>	
11. Ausstand	<p>§ 19. ¹ Mitglieder der Kirchensynode, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie sind von den Beratungen und Abstimmungen in Kommissionen und in der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p>²Liegt ein Ausstandsgrund vor oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, so ist der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Kirchensynode oder der betreffenden Kommission unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. Ist die Ausstandspflicht</p>	Ausstand	<p>§ 18. ¹ Mitglieder der Kirchensynode, die von einem Geschäft direkt oder indirekt über mit ihnen eng verbundene Personen betroffen sind, gelten als befangen. Sie <u>treten bei den</u> Beratungen und Abstimmungen <u>in den</u> Kommissionen und <u>den Versammlungen der Kirchensynode in den Ausstand.</u></p> <p>²Liegt ein Ausstandsgrund gemäss Abs. 1 vor oder zweifelt ein Mitglied an seiner Ausstandspflicht, so <u>benachrichtigt es die Präsidentin oder der Präsident</u> der Kirchensynode oder der betreffenden Kommission unverzüglich. Ein Ausstand muss nicht begründet werden. Ist die Aus-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	streitig, entscheidet die Kirchensynode endgültig. ³ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.		standspflichtig streitig, <u>so</u> entscheidet die Kirchensynode endgültig. ³ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.	
12. Medien	§ 20. ¹ Medienschaffende werden auf ihr Begehren hin zu den Versammlungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt und soweit möglich im Versammlungssaal geeignete Plätze zugewiesen, sofern das Büro nicht etwas anderes beschliesst. ² Medienschaffende sind gehalten, über die Verhandlungen der Kirchensynode wahrheitsgetreu zu berichten. Auf Begehren des Büros haben sie unzutreffende Angaben in ihren Medien unentgeltlich zu berichtigen.	Medien	§ 19. ¹ Medienschaffende werden auf ihr Begehren hin zu den Versammlungen eingeladen und erhalten sämtliche Unterlagen zugestellt und soweit möglich im Versammlungssaal geeignete Plätze zugewiesen, sofern das Büro nicht etwas anderes beschliesst. ² Medienschaffende sind gehalten, über die Verhandlungen der Kirchensynode wahrheitsgetreu zu berichten. <u>Das Büro kann von den Medienschaffenden die Berichtigung unzutreffender Angaben in ihren Medien oder eine Gegendarstellung verlangen.</u>	Zu Abs. 2: Es wird das Büro der Kirchensynode zuständig erklärt, darüber zu entscheiden, ob es eine Berichtigung oder Gegendarstellungen verlangen will.
13. Öffentlichkeit	§ 21. ¹ Die Verhandlungen der Kirchensynode sind in der Regel öffentlich. ² Wird über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit beraten, so haben sich die Zuhörer und Zuhörerinnen sowie Medienschaffende, die nicht Mitglieder der Kirchensynode sind, aus dem Versammlungssaal zu entfernen. ³ Für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Zustimmung von zwei Dritteln der	Öffentlichkeit	§ 20. ¹ Die Verhandlungen der Kirchensynode sind in der Regel öffentlich. ² Wird über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit beraten, so haben die <u>Zuhörerinnen und Zuhörer</u> sowie Medienschaffende, die nicht Mitglieder der Kirchensynode sind, den Versammlungssaal <u>zu verlassen</u> . ³ Für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist die Zustimmung von zwei Dritteln der	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	anwesenden Mitglieder erforderlich.		anwesenden Mitglieder erforderlich.	
14. Auflegen von Drucksachen	§ 22. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin entscheidet über das Auflegen von Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und weiteren Schriftstücken. Gegen diesen Entscheid kann beim Büro Einsprache erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.	Auflegen von Drucksachen	§ 21. <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> entscheidet über das Auflegen von Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern und weiteren Schriftstücken. Gegen diesen Entscheid kann beim Büro Einsprache erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig.	
15. Zuhörer und Zuhörerinnen	§ 23. ¹ Den Zuhörern und Zuhörerinnen sind im Versammlungssaal besondere, von der Versammlung getrennte Plätze zuzuweisen. Im Rathaus in Zürich steht ihnen die Tribüne zur Verfügung. ² Die Zuhörer und Zuhörerinnen haben sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung zu enthalten. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin ist befugt, Zuwiderhandelnde aus dem Versammlungssaal wegzuweisen. ³ Ton- und Bildaufnahmen im Versammlungssaal sind zulässig, soweit sie die Versammlungen nicht stören. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann Einschränkungen anordnen.	Zuhörer und Zuhörerinnen	§ 22. ¹ Den <u>Zuhörerinnen und Zuhörern werden</u> im Versammlungssaal besondere, von der Versammlung getrennte Plätze <u>zugewiesen</u> . Im Rathaus in Zürich steht ihnen die Tribüne zur Verfügung. ² Die <u>Zuhörerinnen und Zuhörer enthalten</u> sich jeder Äusserung des Beifalls oder der Missbilligung. <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> ist befugt, Zuwiderhandelnde aus dem Versammlungssaal wegzuweisen. ³ Ton- und Bildaufnahmen im Versammlungssaal sind zulässig, soweit sie die Versammlungen nicht stören. <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> kann Einschränkungen anordnen.	
	III. Leitung und Dienste		<u>3. Abschnitt: Leitung und Dienste</u>	
1. Büro a. Stellung	§ 24. Die Leitung der Kirchensynode obliegt dem Büro. Es vertritt die Kirchensynode nach aussen.	Büro a. Stellung	§ 23. ¹ Die Leitung der Kirchensynode obliegt dem Büro. Es vertritt die Kirchensynode nach aussen.	Zu Abs. 2: Diese Verpflichtung zu Lasten des Kirchenrates ermöglicht es dem Büro der Kirchensynode, die Versammlungen besser zu planen,

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<u>²Der Kirchenrat teilt dem Büro im Blick auf die Planung der einzelnen Synodeversammlungen mindestens vier Monate im Voraus mit, welche Geschäfte er der Kirchensynode in der betreffenden Versammlung unterbreiten will.</u>	insbesondere Kommissionen rechtzeitig einzusetzen bzw. Geschäfte rechtzeitig einer Kommission zuzuweisen. Nicht verlangt ist, dass bereits eine definitive Traktandenliste vorliegt.
b. Zusammensetzung	<p>§ 25. ¹Das Büro der Kirchensynode besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten beziehungsweise Vizepräsidentinnen, zwei Sekretären beziehungsweise Sekretärinnen sowie den Fraktionsvorsitzenden. Letztere können sich im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden beziehungsweise die stellvertretende Fraktionsvorsitzende vertreten lassen.</p> <p>²Für die Versammlungen des Büros gelten §§ 86 bis 94 und §§ 97 bis 104 der Geschäftsordnung sinngemäss.</p>	b. Zusammensetzung	<p>§ 24. ¹Das <u>Büro besteht</u> aus:</p> <p>a. <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten,</u></p> <p>b. <u>den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</u></p> <p>c. <u>den zwei Sekretärinnen oder Sekretären,</u></p> <p>d. <u>den Fraktionsvorsitzenden.</u></p> <p>²Die Fraktionsvorsitzenden können sich im Verhinderungsfall durch <u>die stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden</u> vertreten lassen.</p> <p>³Für die Versammlungen des Büros gelten §§ <u>88–96, 99–106 und 111</u> sinngemäss.</p>	
c. Präsident beziehungsweise Präsidentin	<p>§ 26. ¹Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin wacht über die Befolgung der Geschäftsordnung sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und Ordnung im Saal.</p> <p>²Er oder sie eröffnet dem Büro sämtliche an die Kirchensynode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in ge-</p>	c. <u>Präsidentin, Präsident</u>	<p>§ 25. ¹Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode wacht über die Befolgung dieser Geschäftsordnung sowie über die Einhaltung der parlamentarischen Sitte und Ordnung im <u>Versammlungssaal.</u></p> <p>²Sie oder er eröffnet dem Büro sämtliche an die Kirchensynode gerichteten Schreiben und gibt der Versammlung in</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	eigneter Weise davon Kenntnis.		geeigneter Weise davon Kenntnis.	
d. Vertretung im Vorsitz	<p>§ 27. Ist der Präsident beziehungsweise die Präsidentin verhindert, so übernimmt der 1. Vizepräsident beziehungsweise die 1. Vizepräsidentin den Vorsitz. Bei Verhinderung geht die Aufgabe an den 2. Vizepräsidenten beziehungsweise die 2. Vizepräsidentin. Ist auch dieser Vorsitz nicht möglich, so bezeichnet die Versammlung eine Stellvertretung.</p>	d. Vertretung im Vorsitz	<p>§ 26. Ist <u>die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> verhindert, so übernimmt <u>die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident</u> den Vorsitz. Bei Verhinderung geht die Aufgabe an <u>die 2. Vizepräsidentin oder den 2. Vizepräsidenten</u>. Ist auch <u>dies</u> nicht möglich, so bezeichnet die Versammlung <u>aus ihren Reihen</u> eine Stellvertretung.</p>	
e. Sekretäre beziehungsweise Sekretärinnen	<p>§ 28. ¹Die Sekretäre beziehungsweise die Sekretärinnen sind für die Protokollführung in Kirchensynode und Büro sowie für entsprechende Ausfertigungen verantwortlich.</p> <p>²Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin, bei Verhinderung ein Vizepräsident beziehungsweise eine Vizepräsidentin, unterzeichnet zusammen mit einem Sekretär beziehungsweise einer Sekretärin die von der Kirchensynode ausgehenden Schriftstücke.</p>	e. <u>Sekretärinnen und Sekretäre</u>	<p>§ 27. ¹Die <u>Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode</u> sind zuständig für die Protokollführung in Kirchensynode und Büro sowie für entsprechende Ausfertigungen.</p> <p>²<u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u>, bei Verhinderung <u>eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident</u>, unterzeichnet zusammen mit einer Sekretärin oder einem Sekretär die von der Kirchensynode ausgehenden Schriftstücke.</p>	
2. Protokollführung	<p>§ 29. Wird die Protokollführung in der Kirchensynode und im Büro nicht durch die Sekretäre beziehungsweise die Sekretärinnen wahrgenommen, so kann das Büro hierfür Mitglieder der Kirchensynode, sonst geeignete Personen oder, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste beiziehen.</p>	Protokollführung	<p>§ 28. Wird die Protokollführung in der Kirchensynode und im Büro nicht durch die <u>Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode</u> wahrgenommen, so kann das Büro hierfür Mitglieder der Kirchensynode, sonst geeignete Personen oder, nach Rücksprache mit dem Kirchenrat, Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste beiziehen.</p>	
3. Weibel	<p>§ 30. Die Kirchensynode wird durch die Person bedient, die das Weibelamt versieht.</p>	Weibeldienst	<p>§ 29. <u>Das Büro regelt den Weibeldienst.</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Ihre Entschädigung sowie die Entschädigung anderer Angestellter, deren Dienst die Kirchensynode in Anspruch nimmt, richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Landeskirche beziehungsweise entsprechenden Beschlüssen des Büros.			
	IV. Protokoll		<u>4. Abschnitt: Protokoll</u>	
1. Inhalt	§ 31. Das Protokoll enthält in zweckmässiger Reihenfolge die einzelnen Geschäfte, den wesentlichen Inhalt der gefallenen Voten, die gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen sowie allfällige Disziplinar massnahmen.	Inhalt	§ 30. Das Protokoll enthält in zweckmässiger Reihenfolge <u>das Verzeichnis der behandelten Geschäfte, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Kirchensynode</u> , die einzelnen Geschäfte, den wesentlichen Inhalt <u>der Voten</u> , die gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, bei Zählung die Anzahl der befürwortenden und ablehnenden Stimmen sowie allfällige Disziplinar massnahmen.	Diese Bestimmung verankert die heutige Praxis, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Kirchensynode im Protokoll festzuhalten.
2. Genehmigung	§ 32. Das Protokoll jeder Versammlung ist vom Büro zu genehmigen. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet das Büro. Dessen Entscheid kann an die Kirchensynode weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.	Genehmigung	§ 31. ¹ Das Büro genehmigt das Protokoll jeder Versammlung. ² <u>Es entscheidet</u> über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls. ³ <u>Der Entscheid den Büros</u> kann an die Kirchensynode weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.	
3. Veröffentlichung, Beilagen zum Protokoll	§ 33. ¹ Die Protokolle werden in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht. ² Die Protokolle enthalten als Beilage die Synodalpredigt, die Anträge und Berichte des	Veröffentlichung, Beilagen zum Protokoll	§ 32. ¹ Die Protokolle werden in gedruckter Form und im Internet veröffentlicht. ² Die Protokolle enthalten als Beilage	Zu Abs. 2: Es wird die heutige Praxis festgeschrieben.

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Kirchenrates an die Kirchensynode sowie die Interpellationen und Schriftlichen Anfragen einschliesslich der Antwort des Kirchenrates. Andere Beilagen sind nur auf besonderen Beschluss des Büros aufzunehmen.		die Synodalpredigt, die Anträge und Berichte des Kirchenrates an die Kirchensynode, <u>die Motionen und Postulate</u> sowie die Interpellationen und Schriftlichen Anfragen einschliesslich der Antwort des Kirchenrates. <u>Über die Aufnahme weiterer Beilagen entscheidet das Büro.</u>	
4. Empfänger und Empfängerinnen	<p>§ 34. ¹ Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der zuständigen Direktion und den Parlamentsdiensten des Kantonsrates die erforderlichen Exemplare, 2. dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare, 3. den Mitgliedern der Kirchensynode je ein Exemplar, 4. den Erstunterzeichnern beziehungsweise unterzeichnerinnen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Resolutionen auf Verlangen in der Regel höchstens vier weitere Exemplare, 5. den Präsidien der Kirchenpflegen und der Bezirkskirchenpflegen je ein Exemplar, 6. den Pfarrern und Pfarrerinnen im Amt sowie auf Verlangen weiteren Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums je ein Exemplar, 7. dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und den leitenden 	<u>Zustellung</u>	<p>§ 33. ¹ Von den gedruckten Protokollen werden zugestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der zuständigen <u>Direktion des Regierungsrates</u> und den Parlamentsdiensten des Kantonsrates die erforderlichen Exemplare, b. dem Kirchenrat die erforderlichen Exemplare, c. den Mitgliedern der Kirchensynode <u>auf Verlangen</u> je ein Exemplar, d. den Präsidien der Kirchenpflegen und der Bezirkskirchenpflegen je ein Exemplar, e. den <u>Pfarrerinnen und Pfarrern</u> im Amt sowie weiteren Mitgliedern des zürcherischen Ministeriums <u>auf Verlangen</u> je ein Exemplar, f. dem Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und <u>auf Verlangen</u> den leitenden Kirchenbehörden der Mitgliedskirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes je ein Exemplar, 	Zu Abs. 1: Ziel ist es, den Kreis der Bezügerinnen und Bezüger des Synodeprotokolls und damit dessen Auflage aufgrund des tatsächlichen Bedarfs festzulegen.

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>Kirchenbehörden der Mitgliedkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes je ein Exemplar,</p> <p>8. dem Staatsarchiv, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Landesbibliothek sowie auf Verlangen weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare,</p> <p>9. den Medien nach Absprache mit dem Kirchlichen Informationsdienst beziehungsweise auf Verlangen je ein Exemplar,</p> <p>10. soweit möglich weiteren Interessenten und Interessentinnen auf deren Verlangen.</p> <p>²Das Büro entscheidet über begründete Ausnahmen von diesen Regeln.</p>		<p>g. dem Staatsarchiv, der Zentralbibliothek Zürich und der Schweizerischen Landesbibliothek sowie auf Verlangen weiteren Bibliotheken im Kanton Zürich je zwei Exemplare,</p> <p>h. den <u>Medien auf Verlangen</u> je ein Exemplar,</p> <p>i. soweit möglich weiteren <u>Interessentinnen und Interessenten auf Verlangen</u>.</p> <p>²Das Büro <u>der Kirchensynode</u> entscheidet über <u>Ausnahmen</u>.</p>	
	V. Versammlungsgelder und Entschädigungen		<u>5. Abschnitt: Versammlungsgelder und Entschädigungen</u>	
1. Mitglieder und Büro	<p>§ 35. ¹Die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros für Versammlungen, Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Landeskirche.</p> <p>²Ein Mitglied, das an einer Vor- oder Nachmittagssitzung der Kirchensynode während der ganzen Sitzung oder mindestens</p>	Mitglieder und Büro	<p>§ 34. ¹Die Entschädigungen der Mitglieder der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros für Versammlungen, Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und <u>Spesen</u> richten sich nach dem Entschädigungsreglement der Landeskirche.</p> <p>²Ein Mitglied, das an einer Vormittags- oder Nachmittagssitzung der Kirchensynode <u>während der ganzen Sitzung oder min-</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	zwei Stunden anwesend ist, erhält ein Sitzungsgeld. Ausnahmen regelt das Büro.		<u>destens zweier</u> Stunden anwesend ist, erhält ein Sitzungsgeld. Ausnahmen regelt das Büro.	
2. Fraktionen	§ 36. Die Fraktionen der Kirchensynode erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag. Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt den Betrag und das Verfahren.	Fraktionen	§ 35. Die Fraktionen der Kirchensynode erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag. Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt den Betrag und das Verfahren.	
3. Auslagen, Abrechnung	<p>§ 37. ¹Für die Auslagen der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros hat ein Sekretär beziehungsweise eine Sekretärin des Büros dem Kirchenrat regelmässig, mindestens aber einmal jährlich, ausführliche, mit der Unterschrift des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode versehene Abrechnungen einzureichen.</p> <p>²Das gleiche gilt auch für die Anweisung der Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen für die abgehaltenen Versammlungen der Kirchensynode und Sitzungen ihrer Kommissionen.</p> <p>³Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt die Einzelheiten.</p>	Auslagen, Abrechnung	<p>§ 36. ¹Für die Auslagen der Kirchensynode, ihrer Kommissionen und des Büros <u>reicht eine Sekretärin oder ein Sekretär der Kirchensynode</u> dem Kirchenrat regelmässig, mindestens aber einmal <u>jährlich, mit der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten</u> der Kirchensynode versehene Abrechnungen <u>ein</u>.</p> <p>²<u>Dies</u> gilt auch für die Anweisung der Sitzungsgelder und <u>Spesen</u> für die abgehaltenen Versammlungen der Kirchensynode und Sitzungen ihrer Kommissionen.</p> <p>³Das Entschädigungsreglement der Landeskirche regelt die Einzelheiten.</p>	
	VI. Gegenstände und Form der Verhandlungen		<u>6. Abschnitt: Gegenstände und Form der Verhandlungen</u>	
1. Verhandlungsgegenstände	§ 38. Die Kirchensynode übt die ihr durch Kirchengesetz und Kirchenordnung übertragenen Befugnisse durch die Behand-	Verhandlungsgegenstände	§ 37. Die Kirchensynode <u>nimmt über die ihr gemäss Art. 214–216 KO und weitere Bestimmungen der Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben hinaus folgende Be-</u>	Es erfolgt eine Anpassung an die neue Kirchenordnung. Zu lit. b: Solche Aussprachen fanden in den vergangenen Jahren

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>lung folgender Geschäfte aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission, 2. Voranschlag und Rechnungen der Zentralkasse und der Fonds, 3. Festsetzung der Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse in Steuerprozenten, 4. Anträge und Berichte des Kirchenrates sowie des Büros und der Kommissionen der Kirchensynode, 5. parlamentarische Vorstösse ihrer Mitglieder gemäss §§ 53 bis 69 dieser Geschäftsordnung, 6. Resolutionen, 7. Petitionen, 8. Wahlen, 9. Referate über allgemeine oder besondere Fragen, die das Leben der Kirche berühren. 		<p><u>fugnisse wahr:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. Wahlen, b. Referate <u>und Aussprachen</u> über allgemeine oder besondere Fragen, die das Leben der Kirche berühren. 	<p>mehrmals statt. Die entsprechende Möglichkeit wird neu ausdrücklich geregelt.</p>
		<p><u>Freie Aussprache</u></p>	<p>§ 38. ¹<u>Eine Aussprache im Sinn von § 37 lit. b findet jährlich einmal statt. Das Büro bestimmt den Zeitpunkt.</u></p> <p>²<u>Weitere Aussprachen finden auf Antrag der Präsidentin, des Präsidenten oder einer Fraktion der Kirchensynode oder auf Antrag des Kirchenrates statt. Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der</u></p>	<p>Diese Bestimmung regelt in Bezug auf die Aussprachen gemäss § 37 lit. b E-GO das Notwendige.</p> <p>Zu Abs. 4: Es ist Aufgabe der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Kirchensynode, dafür zu sorgen, dass nicht Einzel- und Detailfragen anstelle von grundsätzlichen Fragen der Landeskirche die Aussprache</p>

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<p><u>Kirchensynode spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.</u></p> <p><u>³Die Aussprache dauert längstens eine Stunde. Sie kann auf Antrag eines Mitglieds der Kirchensynode verlängert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen.</u></p> <p><u>⁴Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für eine thematische Gliederung der Aussprachevoten.</u></p>	prägen und sich die Aussprache zu einer Abfolge von Voten ohne Sachzusammenhang entwickelt.
2. Gang der Verhandlungen a) Versammlungsleitung	<p>§ 39. ¹Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin leitet die Verhandlungen und sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung sowie die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.</p> <p>²Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin sorgt für Ruhe im Versammlungssaal. Er kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Versammlung schliessen.</p>	Gang der Verhandlungen a. Versammlungsleitung	<p>§ 39. ¹<u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode leitet die Verhandlungen und sorgt für die Beachtung der Geschäftsordnung sowie die Wahrung der parlamentarischen Gepflogenheiten.</u></p> <p>²<u>Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für Ruhe im Versammlungssaal. Sie oder er kann bei störender Unruhe die Verhandlungen für bestimmte Zeit unterbrechen oder die Versammlung schliessen.</u></p>	
b) Beratung	<p>§ 40. ¹Die Geschäfte werden vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin in der Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände im Einladungsschreiben vorgelegt. Die Kirchensynode kann Änderungen der Reihenfolge beschliessen.</p> <p>²Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion. Wer zu einem Geschäft spricht, fasst sich sachlich und kurz.</p>	b. Beratung	<p>§ 40. ¹Die <u>Präsidentin oder der Präsidenten der Kirchensynode legt die Geschäfte in der gemäss § 13 Abs. 2 beschlossenen Reihenfolge vor.</u> Die Kirchensynode kann <u>jederzeit</u> Änderungen der Reihenfolge beschliessen.</p> <p>²Die Beratung besteht in der Regel aus Begründung oder Berichterstattung und Diskussion.</p> <p>³Wer zu einem Geschäft spricht, fasst</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>³ In der Regel werden Voten frei gehalten. Begründungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Resolutionen, Referate zur Kommissionsberichterstattung, Erklärungen des Büros, des Kirchenrates und der Fraktionen sowie Fragen für die Fragestunde und persönliche Erklärungen können verlesen werden.</p>		<p>sich sachlich und kurz.</p> <p>⁴ <u>Voten werden in der Regel frei gehalten. Begründungen von Motionen, Postulaten, Interpellationen und Resolutionen, Referate zur Kommissionsberichterstattung, Erklärungen des Büros und der Fraktionen der Kirchensynode sowie des Kirchenrates, Fragen für die Fragestunde und persönliche Erklärungen können verlesen werden.</u></p>	
c) Worterteilung	<p>§ 41. ¹ In der Versammlung kann nur sprechen, wer vom Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin das Wort erhält. Das Wort steht jedem Mitglied der Kirchensynode und des Kirchenrates zu. Will der Präsident beziehungsweise die Präsidentin sich an den Beratungen beteiligen, so übergibt er beziehungsweise sie die Leitung der Verhandlungen einem Vizepräsidenten beziehungsweise einer Vizepräsidentin.</p> <p>² Bei Sachgeschäften (Berichte und Anträge des Kirchenrates) wird das Wort zunächst den Sprechern beziehungsweise Sprecherinnen der Kommissionen erteilt. Anschliessend ist die Diskussion offen.</p> <p>³ Bei den Diskussionen findet offenes Wortbegehren statt. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Wer über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergreifen</p>	c. Worterteilung	<p>§ 41. ¹ In der Versammlung kann nur sprechen, wer <u>von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Kirchensynode</u> das Wort erhält.</p> <p>² Das Wort steht jedem Mitglied der Kirchensynode und des Kirchenrates zu. Will <u>die Präsidentin oder der Präsident</u> sich an den Beratungen beteiligen, so übergibt <u>sie oder er</u> die Leitung der Verhandlungen <u>einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten</u>.</p> <p>³ Bei Sachgeschäften <u>aufgrund von Berichten und Anträgen</u> des Kirchenrates wird das Wort zunächst <u>den Sprecherinnen und Sprechern</u> der Kommissionen erteilt. Anschliessend ist die Diskussion offen.</p> <p>⁴ Bei den Diskussionen <u>erteilt die Präsidentin oder der Präsident</u> das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Wer über den in Beratung liegenden Gegenstand noch nicht gesprochen hat, erhält den Vorrang vor denjenigen, die bereits das Wort ergrei-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>konnten. Mitglieder des Kirchenrates erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.</p> <p>⁴Die Versammlung kann auf Antrag des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin oder eines Mitglieds die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.</p>		<p>fen konnten. <u>Die</u> Mitglieder des Kirchenrates erhalten das Wort ausserhalb der Reihe, sobald sie es verlangen.</p> <p>⁵Die Versammlung kann auf Antrag <u>der Präsidentin oder des Präsidenten</u> oder eines Mitglieds <u>der Kirchensynode</u> die Rednerliste schliessen. Vor diesem Beschluss erfolgte Wortmeldungen sind noch zu berücksichtigen.</p>	
d) Redezeit	<p>§ 42 ¹Wer namens einer Kommission berichtet, wer namens des Kirchenrates oder einer Fraktion spricht, wer eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründet, darf nicht länger als 15 Minuten, Diskussionsredner beziehungsweise Diskussionsrednerinnen dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. Bei Ordnungsanträgen beträgt die Redezeit in allen Fällen drei Minuten.</p> <p>²Die Versammlung kann eine längere Redezeit bewilligen. Die Teilung der Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.</p>	d. Redezeit	<p>§ 42. ¹Wer namens einer Kommission <u>der Kirchensynode</u> berichtet, wer namens <u>einer Fraktion der Kirchensynode</u> oder des Kirchenrates spricht, wer eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation begründet, darf nicht länger als <u>zehn</u> Minuten, <u>Diskussionsrednerinnen und Diskussionsredner</u> dürfen nicht länger als fünf Minuten sprechen. Bei Ordnungsanträgen beträgt die Redezeit in allen Fällen <u>höchstens</u> drei Minuten.</p> <p>²Die Versammlung kann eine längere Redezeit bewilligen.</p> <p>³Die Teilung der Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.</p>	Zu Abs. 1: Die Redezeit für «offizielle» Voten zu Anträgen und parlamentarischen Vorstössen wird generell um einen Drittel gekürzt.
e) Verhandlungssprache	<p>§ 43. ¹Die Mitglieder der Kirchensynode bedienen sich in den Verhandlungen in der Regel der deutschen Standardsprache. Diese ist in jedem Fall für persönliche Erklärungen und Mitteilungen zu verwenden.</p>	e. Verhandlungssprache	<p>§ 43. ¹Die Mitglieder der Kirchensynode bedienen sich in den Verhandlungen in der Regel der deutschen Standardsprache. Diese ist in jedem Fall für persönliche Erklärungen und Mitteilungen zu verwenden.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>² Sprecher beziehungsweise Sprecherinnen des Büros, der Fraktionen, der Kommissionen und des Kirchenrates bedienen sich ausschliesslich der deutschen Standardsprache.</p>		<p>² <u>Sprecherinnen und Sprecher</u> des Büros, der Fraktionen <u>und</u> der Kommissionen <u>der Kirchensynode</u> sowie des Kirchenrates bedienen sich ausschliesslich der deutschen Standardsprache.</p>	
f) Parlamentarische Ordnung	<p>§ 44. ¹ Wer sich zu sehr von dem in Beratung liegenden Gegenstand entfernt, wird vom Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin ermahnt, bei der Sache zu bleiben.</p> <p>² Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, ist vom Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin zur Ordnung zu rufen.</p> <p>³ Missachtet ein Mitglied die Mahnungen des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zur Sache zu sprechen, oder lässt es sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so wird ihm das Wort entzogen.</p> <p>⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet die Kirchensynode ohne Diskussion.</p>	f. Parlamentarische Ordnung	<p>§ 44. ¹ <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode ermahnt Mitglieder, die sich zu sehr von dem in Beratung liegenden Gegenstand entfernen</u>, bei der Sache zu bleiben.</p> <p>² <u>Sie oder er ruft Mitglieder zur Ordnung, die den parlamentarischen Anstand verletzen, namentlich sich beleidigende Äusserungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlauben.</u></p> <p>³ Missachtet ein Mitglied die Mahnungen <u>der Präsidentin oder des Präsidenten</u>, zur Sache zu sprechen, oder lässt es sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, so <u>entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident das Wort.</u></p> <p>⁴ Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Entzug des Wortes, so entscheidet die Kirchensynode ohne Diskussion.</p>	
g) Ausschluss von der Versammlung	<p>§ 45. Spricht ein Mitglied der Kirchensynode trotz Wortentzug weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, so kann es von der Kirchensynode auf Antrag des Präsidenten beziehungsweise der</p>	g. Ausschluss von der Versammlung	<p>§ 45. Spricht ein Mitglied der Kirchensynode trotz Wortentzug weiter oder verletzt es wiederholt den parlamentarischen Anstand, so kann <u>die Kirchensynode dieses auf Antrag der Präsidentin oder des Präsi-</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Präsidentin für den Rest der Versammlung ausgeschlossen werden. Über den Antrag findet keine Diskussion statt.		<u>denten</u> für den Rest der Versammlung <u>aus-schliessen</u> . Über den Antrag findet keine Diskussion statt.	
h) Eintreten	<p>§ 46. ¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der abschnitt- oder artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte voraus.</p> <p>² In der Eintretensdebatte können die Mitglieder sich zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte fasst die Versammlung Beschluss über das Eintreten auf die Vorlage.</p>	h. Eintreten	<p>§ 46. ¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der abschnitt- oder artikelweisen Beratung eine Eintretensdebatte voraus.</p> <p>² In der Eintretensdebatte können die Mitglieder <u>der Kirchensynode</u> sich zur Vorlage als Ganzes äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung stellen.</p> <p>³ Am Schluss der Eintretensdebatte fasst die Versammlung Beschluss über das Eintreten auf die Vorlage.</p>	
i) Rückweisung	<p>§ 47. ¹ Ist die Kirchensynode auf eine Vorlage eingetreten, so kann sie diese auch später ganz oder teilweise an den Kirchenrat zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.</p>	i. Rückweisung	<p>§ 47. ¹ Ist die Kirchensynode auf eine Vorlage eingetreten, so kann sie diese auch später ganz oder teilweise an den Kirchenrat zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>² Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung enthalten.</p>	
j) Anträge	§ 48. Anträge sind von den Antragstellenden mündlich zu eröffnen und vor Schluss der Diskussion dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen.	j. Anträge	§ 48. <u>Wer einen Antrag stellt, eröffnet diesen mündlich und reicht ihn vor Schluss der Diskussion der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode schriftlich und unterzeichnet ein.</u>	
k) Ord-	§ 49. Wird während der Beratung ein	k. Ord-	§ 49. Wird während der Beratung ein	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
nunungsantrag	Ordnungsantrag gestellt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auf Überweisung an eine Kommission, so wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.	nunungsantrag	Ordnungsantrag <u>gestellt, so</u> wird die Beratung über den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des Ordnungsantrags unterbrochen.	
l) Schluss der Beratung	<p>§ 50. ¹Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>²Die Kirchensynode kann auf Antrag des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin oder eines ihrer Mitglieder Schluss der Beratung erklären, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Es findet darüber keine Diskussion statt. Vorbehalten bleibt § 52 dieser Geschäftsordnung.</p>	l. Schluss der Beratung	<p>§ 50. ¹<u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode</u> schliesst die Beratung, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.</p> <p>²Die Kirchensynode kann auf Antrag <u>der Präsidentin, des Präsidenten oder eines Mitglieds der Kirchensynode</u> Schluss der Beratung erklären, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen. <u>Über den Antrag</u> findet keine Diskussion statt. Vorbehalten bleibt § 52.</p>	
m) Rückkommensantrag	§ 51. Die Kirchensynode kann bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.	m. Rückkommensantrag	§ 51. Die Kirchensynode kann bis zur Schlussabstimmung über ein Geschäft auf schon gefasste Beschlüsse zurückkommen.	
n) Schlussworte	§ 52. Sprecher beziehungsweise Sprecherinnen von Kommissionen und des Kirchenrates haben am Schluss der Beratung die Möglichkeit zu einem Schlusswort. Dieses Recht kommt vor ihnen auch jenen zu, die eine Kommissionsminderheit vertreten.	n. Schlussworte	§ 52. <u>Sprecherinnen und Sprecher</u> von Kommissionen <u>der Kirchensynode</u> und des Kirchenrates haben am Schluss der Beratung die Möglichkeit zu einem Schlusswort. Dieses Recht kommt vor ihnen auch jenen <u>Mitgliedern der Kirchensynode</u> zu, die eine Kommissionsminderheit vertreten.	
	VII. Parlamentarische Vorstösse		<u>7. Abschnitt:</u> Parlamentarische Vorstösse	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
1. Allgemeines a) Form	<p>§ 53. ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>² Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern. Dieser Entscheid ist endgültig.</p> <p>³ Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin bestätigt den Eingang solcher Vorstöße und leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat weiter. Motionen, Postulate und Interpellationen sind in das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte aufzunehmen. Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Kirchensynode in geeigneter Weise bekannt.</p>	Allgemeines	<p>§ 53. ¹ Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragen für die Fragestunde sind <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode</u> schriftlich und unterzeichnet einzureichen.</p> <p>² <u>Die Präsidentin oder der Präsident</u> kann weitschweifige Begründungen kürzen sowie verletzende oder diskriminierende Ausführungen und Titel ändern. Dieser Entscheid ist endgültig.</p> <p>³ <u>Die Präsidentin oder der Präsident</u> bestätigt den Eingang solcher Vorstöße und leitet sie unverzüglich an den Kirchenrat und <u>die Mitglieder des Büros der Kirchensynode</u> weiter.</p> <p>⁴ Motionen, Postulate und Interpellationen <u>werden</u> in das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte <u>aufgenommen</u>. Schriftliche <u>Anfragen</u> gibt die <u>Präsidentin oder der Präsident</u> der Kirchensynode in geeigneter Weise bekannt.</p>	Zu Abs. 3: Neben dem Kirchenrat erhalten neu auch die Mitglieder des Synodebüros unverzüglich Kenntnis von parlamentarischen Vorstößen.
b) Einreichung	<p>§ 54. ¹ Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Motion oder ein Postulat einreichen. Motionen und Postulate sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen, in der sie vorgebracht werden sollen. Der Text einer Motion und eines Postulats kann neben dem einreichenden Mitglied von weiteren Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein.</p>	Motionen und Postulate <u>a.</u> Einreichung	<p>§ 54. ¹ Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Motion oder ein Postulat <u>einreichen</u>. <u>Der</u> Text einer Motion <u>oder</u> eines Postulats kann neben dem einreichenden Mitglied von weiteren Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein.</p> <p>² <u>Eine Kommission der Kirchensynode kann</u> Motionen und Postulate einreichen, falls sich kein Mitglied <u>der Kommission</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>² Kommissionen können Motionen und Postulate einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.</p> <p>³ Verspätet eingereichte Motionen und Postulate, die mindestens sieben Tage vor der nächsten Versammlung eingereicht werden, können in dieser vorgebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode dafür ausspricht.</p> <p>⁴ Motionen und Postulate von Kommissionen werden mit deren Antrag über das Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts beraten.</p>		<p>dagegen ausspricht. <u>Solche Motionen und Postulate werden mit deren Antrag über das Geschäft, mit dem sie zusammenhängen, der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt gegeben und bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts beraten.</u></p> <p>³ <u>Motionen und Postulate sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung einzureichen, in der sie behandelt werden sollen. Werden sie mindestens sieben Tage vor einer Versammlung eingereicht, so können sie in dieser vorgebracht werden, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode dafür ausspricht.</u></p>	
c) Rückzug	<p>§ 55. Motionen und Postulate können bis zur Überweisung an den Kirchenrat vom erstunterzeichnenden Mitglied der Kirchensynode schriftlich beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin zurückgezogen werden.</p>	b. Rückzug	<p>§ 55. Motionen und Postulate können bis zur Überweisung an den Kirchenrat vom erstunterzeichnenden Mitglied der Kirchensynode schriftlich <u>bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Kirchensynode</u> zurückgezogen werden.</p>	
d) Begründung	<p>§ 56. ¹ Motionen und Postulate sind unter Vorbehalt von Postulaten gemäss § 64 dieser Geschäftsordnung in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss zugestellt.</p> <p>² Interpellationen, Schriftliche Anfragen</p>	c. Begründung	<p>§ 56. Motionen und Postulate sind unter Vorbehalt von Postulaten gemäss § 64 in knapper Form schriftlich zu begründen. Die schriftliche Begründung ist gleichzeitig mit dem Vorstoss einzureichen und wird den Mitgliedern der Kirchensynode zusammen mit dem Vorstoss zugestellt.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	und Fragen für die Fragestunde können kurz schriftlich begründet werden.			
e) Abänderung	§ 57. Der Text einer Motion oder eines Postulats darf im Lauf der Beratungen nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds der Kirchensynode abgeändert werden. Dieses ist berechtigt, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln.	d. Abänderung	§ 57. Der Text einer Motion oder eines Postulats darf im Lauf der Beratungen nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds der Kirchensynode abgeändert werden. Dieses ist berechtigt, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln.	
f) Erledigung	§ 58. ¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchensynode spätestens binnen zweier Jahre Bericht und Antrag zu überwiesenen Motionen und Postulaten. Kann er diese Frist nicht einhalten, so legt er einen Zwischenbericht vor und begründet die Verzögerung. Die Kirchensynode entscheidet in diesem Fall über weitere Fristen, den Zeitpunkt einer allfälligen Traktandierung oder Abschreibung unter Verzicht auf weitere Behandlung. ² Liegt zu einer überwiesenen Motion oder zu einem überwiesenen Postulat der schriftliche Bericht und Antrag des Kirchenrates vor, so beschliesst die Kirchensynode in der Sache und über die Abschreibung der Motion beziehungsweise des Postulats. Tritt sie auf den Bericht und Antrag nicht ein oder weist sie diese an den Kirchenrat zurück, so verlängert sich die Frist gemäss Absatz 1 um ein Jahr.	e. Erledigung	§ 58. ¹ Der Kirchenrat unterbreitet der Kirchensynode spätestens binnen zweier Jahre Bericht und Antrag zu überwiesenen Motionen und Postulaten. Kann er diese Frist nicht einhalten, so legt er einen Zwischenbericht vor und begründet die Verzögerung. Die Kirchensynode entscheidet in diesem Fall über weitere Fristen, den Zeitpunkt einer allfälligen <u>Behandlung</u> oder Abschreibung unter Verzicht auf weitere Behandlung. ² Liegt zu einer überwiesenen Motion oder zu einem überwiesenen Postulat der schriftliche Bericht und Antrag des Kirchenrates vor, so beschliesst die Kirchensynode in der Sache und über die Abschreibung der Motion <u>oder</u> des Postulats. Tritt sie auf den Bericht und Antrag nicht <u>ein</u> , <u>weist</u> sie diese an den Kirchenrat zurück oder schreibt sie die Motion oder das Postulat nicht ab, so verlängert sich die Frist gemäss Abs. 1 um ein Jahr.	
g) Abschreibung	§ 59. Ein eingereichter parlamentarischer	f. Abschreibung	§ 59. <u>Die Kirchensynode schreibt eine</u>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
bung unbehandelter Vorstösse	Vorstoss wird abgeschrieben, wenn das erstunterzeichnende Mitglied aus der Kirchensynode ausscheidet, bevor diese den Vorstoss behandelt hat. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Mitglied der Kirchensynode übernommen wird.	bung unbehandelter <u>Motionen und Postulate</u>	<u>Motion oder ein Postulat ab,</u> a. <u>wenn das erstunterzeichnende Mitglied aus der Kirchensynode ausscheidet, bevor diese die Motion oder das Postulat behandelt hat, und</u> b. <u>wenn diese Motion oder dieses Postulat nicht von einem amtierenden Mitglied der Kirchensynode übernommen wird.</u>	
h) Liste der hängigen Überweisungen	§ 60. ¹ Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichts des Kirchenrates mit einem Vermerk über den Stand des Geschäfts aufgeführt. ² Die Kirchensynode beschliesst nach der Beratung des Jahresberichts aufgrund schriftlich begründeter Anträge des Kirchenrates oder der Geschäftsprüfungskommission, ob eine Motion oder ein Postulat aufrechterhalten oder abgeschrieben werden soll.	g. Liste der hängigen Überweisungen	§ 60. ¹ Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichts des Kirchenrates mit einem Vermerk über den Stand <u>der Bearbeitung</u> des Geschäfts aufgeführt. ² Die Kirchensynode beschliesst nach der Beratung des Jahresberichts aufgrund schriftlich begründeter Anträge des Kirchenrates oder der Geschäftsprüfungskommission, ob eine Motion oder ein Postulat aufrechterhalten oder abgeschrieben werden soll.	
2. Motion a) Gegenstand	§ 61. ¹ Durch das Mittel der Motion wird der Kirchenrat in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, verpflichtet, einen Bericht oder Beschlussentwurf vorzulegen, oder es wird dem Kirchenrat verbindliche Weisung über einen zu stellenden Antrag erteilt. ² Bezieht sich eine Motion auf die Geschäftsordnung der Kirchensynode oder auf die Organisation der Arbeit in der Kirchen-	h. <u>Gegenstand von Motionen</u>	§ 61. ¹ <u>Eine Motion verpflichtet den Kirchenrat in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen, einen Bericht oder Beschlussentwurf vorzulegen oder sie erteilt dem Kirchenrat verbindliche Weisung über einen zu stellenden Antrag.</u> ² Bezieht sich eine Motion auf die Geschäftsordnung der Kirchensynode oder auf die Organisation der Arbeit in der Kirchen-	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	synode, so wird das Büro verpflichtet, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.		synode, so wird das Büro verpflichtet, eine entsprechende Vorlage vorzulegen.	
b) Behandlung	<p>§ 62. ¹ Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Motionär beziehungsweise der Motionärin Gelegenheit zur mündlichen Begründung zu erteilen. Bei persönlicher Verhinderung kann ein anderes Mitglied der Kirchensynode diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>² An zweiter Stelle erhält der Sprecher beziehungsweise die Sprecherin des Kirchenrates das Wort. Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. In diesem Fall darf das Wort nur dann weiter ergriffen werden, wenn Diskussion ausdrücklich beschlossen wird.</p> <p>³ Wird die Überweisung einer Motion vom Kirchenrat oder aus der Mitte der Versammlung abgelehnt, so ist damit die Diskussion über dieses Geschäft ohne weiteres offen. Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Kirchensynode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.</p> <p>⁴ Enthält die Motion verschiedene Anregungen, so kann beim Entscheid über Ablehnung oder Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.</p>	i. <u>Behandlung von Motionen</u>	<p>§ 62. ¹ Bei der Behandlung einer Motion erhält zuerst die Motionärin oder der Motionär Gelegenheit zur mündlichen Begründung. <u>Bei Verhinderung</u> kann ein anderes Mitglied der Kirchensynode diese Aufgabe übernehmen. An zweiter Stelle erhält <u>die Sprecherin oder der Sprecher</u> des Kirchenrates das Wort.</p> <p>² Nimmt der Kirchenrat die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Kirchensynode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. In diesem Fall darf das Wort nur dann weiter ergriffen werden, wenn <u>die Kirchensynode Diskussion beschliesst</u>.</p> <p>³ Wird die Überweisung einer Motion vom Kirchenrat oder aus der Mitte der Versammlung abgelehnt, so ist damit die Diskussion über dieses Geschäft ohne weiteres offen. Nach Abschluss der Diskussion entscheidet die Kirchensynode, ob <u>sie</u> die Motion <u>überweisen oder ablehnen will</u>.</p> <p>⁴ Enthält die Motion verschiedene Anregungen, so kann beim Entscheid über Ablehnung oder Überweisung über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.</p>	
3. Postulat a) Gegenstand	§ 63. Durch das Mittel des Postulats wird der Kirchenrat eingeladen, zu prüfen, ob er in einer Frage entweder der Kirchensynode	j. <u>Gegenstand von Postulaten</u>	§ 63. <u>Ein Postulat lädt den Kirchenrat ein</u> , zu prüfen, ob er in einer Frage entweder der Kirchensynode einen Bericht oder	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	de einen Bericht oder einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen wolle.		einen Beschlussentwurf unterbreiten oder in eigener Kompetenz eine Massnahme treffen will.	
b) Mündliche Postulate	<p>§ 64. ¹ Bei der Beratung des Jahresberichts des Kirchenrates und des Voranschlags der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden. Der Wortlaut des Postulats ist spätestens nach der Begründung dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin unterzeichnet abzugeben.</p> <p>² Jedes Mitglied der Kirchensynode ist berechtigt, den Einwand des fehlenden nahen Zusammenhangs des Postulats mit dem Beratungsgegenstand zu erheben oder andere wichtige Gründe gegen die sofortige Behandlung geltend zu machen und den Entscheid der Kirchensynode hierüber zu verlangen. Die Behandlung wird auf die nächste Versammlung der Kirchensynode verschoben, wenn dies von 20 Mitgliedern verlangt wird.</p> <p>³ Anerkennt die Kirchensynode den Einwand als berechtigt, so darf zu diesem Postulat das Wort nicht weiter ergriffen werden. In diesem Fall wird das Postulat auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung gesetzt.</p> <p>⁴ Dem Kirchenrat steht es frei, erst in der nächstfolgenden Versammlung der Kirchensynode zu erklären, ob er das Postulat entge-</p>	<u>k</u> . Mündliche Postulate	<p>§ 64. ¹ Bei der Beratung des Jahresberichts des Kirchenrates und des <u>Budgets</u> der Zentralkasse können Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in nahem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sofort begründet werden. Der Wortlaut des Postulats ist spätestens nach der Begründung <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode</u> unterzeichnet abzugeben.</p> <p>² Jedes Mitglied der Kirchensynode ist berechtigt, den Einwand des fehlenden nahen Zusammenhangs des Postulats mit dem Beratungsgegenstand zu erheben oder andere wichtige Gründe gegen die sofortige Behandlung geltend zu machen und den Entscheid der Kirchensynode hierüber zu verlangen.</p> <p>³ Anerkennt die Kirchensynode den Einwand als berechtigt, so darf zu diesem Postulat das Wort nicht weiter ergriffen werden. Die Behandlung <u>eines Postulats</u> wird <u>überdies</u> auf die nächste Versammlung der Kirchensynode verschoben, wenn <u>sich mindestens 20 Mitglieder dafür aussprechen</u>.</p> <p>⁴ Dem Kirchenrat steht es frei, erst in der nächstfolgenden Versammlung der Kir-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	genehmen oder ablehnen wolle. In diesem Fall ist das Postulat in die Traktandenliste der nächsten Versammlung aufzunehmen.		chensynode zu erklären, ob er das Postulat <u>entgegennimmt</u> oder <u>ablehnt</u> . <u>⁵ In den Fällen von Abs. 3 und 4 wird das Postulat für die nächste Versammlung in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 aufgenommen.</u>	
c) Behandlung	§ 65. Im Übrigen werden Postulate in der Kirchensynode in gleicher Weise behandelt wie Motionen (§ 62 der Geschäftsordnung).	<u>1. Behandlung von Postulaten</u>	§ 65. Im Übrigen <u>richtet sich die Behandlung von Postulaten in der Kirchensynode nach § 62.</u>	
4. Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragestunde a) Gegenstand	§ 66. Durch Interpellationen, Schriftliche Anfragen und in der Fragestunde kann jedes Mitglied der Kirchensynode über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand vom Kirchenrat Auskunft verlangen.	Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Fragestunde a. Gegenstand	§ 66. <u>Mit einer Interpellation, einer Schriftlichen Anfrage</u> und in der Fragestunde <u>kann über</u> einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand vom Kirchenrat Auskunft verlangen.	
b) Interpellationen	§ 67. ¹ Eine Interpellation muss im Zeitpunkt ihrer Einreichung von mindestens 20 weiteren Mitgliedern der Kirchensynode unterzeichnet sein. ² Eine Interpellation, die sich auf ein Geschäft bezieht, das bereits in einer Kommission bearbeitet wird, kann vom Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin zurückgewiesen werden. ³ Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort ist diese zusammen mit	b. Interpellationen	§ 67. ¹ Eine Interpellation muss im Zeitpunkt ihrer Einreichung von mindestens <u>10 Mitgliedern</u> der Kirchensynode unterzeichnet sein. ² <u>Die Präsidentin oder der Präsidenten der Kirchensynode kann eine Interpellation zurückweisen</u> , die sich auf ein Geschäft bezieht, das bereits in einer Kommission bearbeitet wird. ³ Der Kirchenrat beantwortet die Interpellation schriftlich binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung. Nach Vorliegen der schriftlichen Antwort <u>wird</u> diese zusammen	Zu Abs. 1: Neu steht soll nur noch der Unterstützung von 10 Mitgliedern der Kirchensynode bedürfen. Dies erschwert die Einreichung einer Interpellation nicht übermässig und gibt dieser gegenüber einer Schriftlichen Anfrage zugleich politisches Gewicht. Auf Möglichkeit einer Interpellation eines einzelnen Mitglieds wird verzichtet. Damit wird berücksichtigt, dass andere parlamentarischen Handlungsinstrumente (Motion, Postulat), die einem einzelnen Mitglied der Kirchensynode zur Verfügung stehen, vom Kirchen-

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>der Interpellation als Geschäft in die Traktandenliste der nächsten Versammlung aufzunehmen und mit der Einladung den Mitgliedern der Kirchensynode zuzustellen. Der Kirchenrat ist berechtigt, die verlangte Auskunft unter Angabe der Gründe zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet die Kirchensynode. Sie kann den Kirchenrat beauftragen, die Interpellation dennoch zu beantworten.</p> <p>⁴Nach der Beantwortung der Interpellation kann der Interpellant beziehungsweise die Interpellantin erklären, ob er oder sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Kirchensynode dies mit Mehrheit beschliesst.</p> <p>⁵Jegliche Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen.</p>		<p>mit der Interpellation <u>in die Einladung gemäss § 11 Abs. 2 für die nächste Versammlung der Kirchensynode aufgenommen und mit der Einladung</u> den Mitgliedern der Kirchensynode <u>zugestellt</u>.</p> <p>⁴Der Kirchenrat ist berechtigt, die verlangte Auskunft unter Angabe der Gründe zu verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Weigerungsgründe entscheidet die Kirchensynode. Sie kann den Kirchenrat beauftragen, die Interpellation dennoch zu beantworten.</p> <p>⁵Nach der Beantwortung der Interpellation kann <u>die Interpellantin oder der Interpellant</u> erklären, ob <u>sie oder er</u> von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn die Kirchensynode <u>dies beschliesst</u>.</p> <p>⁶<u>Eine</u> Beschlussfassung über die von der Interpellation betroffenen Fragen ist ausgeschlossen.</p>	<p>rat entgegen genommen bzw. von der Kirchensynode überwiesen werden müssen.</p>
c) Schriftliche Anfragen	<p>§ 68. ¹ Schriftliche Anfragen können von den Mitgliedern der Kirchensynode jederzeit eingereicht werden. Das Büro kann dem Verfasser beziehungsweise der Verfasserin nahe legen, die Fragestunde zu benützen oder ein Postulat einzureichen.</p> <p>²Der Kirchenrat teilt die Schriftliche Anfrage binnen vier Monaten seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort den Mitgliedern der Kirchensynode schriftlich</p>	c. Schriftliche Anfragen	<p>§ 68. ¹ <u>Jedes Mitglied der Kirchensynode kann jederzeit eine Schriftliche Anfrage einreichen</u>. Das Büro kann <u>dem betreffenden Mitglied</u> nahe legen, die Fragestunde zu benützen oder ein Postulat einzureichen.</p> <p>²Der Kirchenrat teilt die Schriftliche Anfrage <u>den Mitgliedern der Kirchensynode binnen dreier Monate</u> seit ihrer Einreichung gleichzeitig mit seiner Antwort schriftlich mit. Begründung und <u>Diskussion</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	mit. Begründung und Diskussion darüber in der Kirchensynode sind ausgeschlossen.		<u>in</u> der Kirchensynode sind ausgeschlossen.	
d) Fragestunde	<p>§ 69. ¹Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Kirchenrat findet in jeder Versammlung der Kirchensynode eine Fragestunde statt. Kurzgefasste Fragen sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung einzureichen.</p> <p>²Der Kirchenrat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er den Fragesteller beziehungsweise die Fragestellerin auf den Weg der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage verweisen.</p> <p>³Der Fragesteller beziehungsweise die Fragestellerin ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	d. Fragestunde	<p>§ 69. ¹Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Kirchenrat findet in jeder Versammlung der Kirchensynode eine Fragestunde statt.</p> <p>²Kurzgefasste Fragen <u>können der Präsidentin oder dem Präsidenten</u> der Kirchensynode schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Versammlung <u>eingereicht werden</u>.</p> <p>³Der Kirchenrat antwortet mündlich. <u>Erachtet</u> er ein Thema als zu <u>umfangreich</u>, <u>so</u> kann er <u>die Fragestellerin oder den Fragesteller</u> auf den Weg der Interpellation oder der Schriftlichen Anfrage verweisen.</p> <p>⁴<u>Die Fragestellerin oder der Fragesteller</u> ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
	VIII. Erklärungen, Resolutionen und Petitionen		<u>8. Abschnitt: Erklärungen, Resolutionen und Petitionen</u>	
1. Erklärungen einzelner Mitglieder oder der Fraktionen	§ 70. Erklärungen der Fraktionen und persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder der Kirchensynode sind jederzeit möglich. Sie sind mit kurzer Inhaltsangabe dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin anzumelden. Persönliche Erklärungen sind kurz	<u>Erklärungen</u>	§ 70. Erklärungen der Fraktionen und persönliche Erklärungen einzelner Mitglieder der Kirchensynode sind jederzeit möglich. Sie sind mit kurzer Inhaltsangabe <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten</u> anzumelden. Persönliche Erklärungen sind kurz zu	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	zu halten.		halten.	
2. Resolu- tionen	<p>§ 71. ¹ Resolutionen sind öffentliche Erklärungen und Mandate im Sinn von Art. 209 der Kirchenordnung. Sie können sich an das Kirchenvolk, die gesamte Öffentlichkeit oder auch nur an bestimmte Gruppen oder Behörden wenden.</p> <p>² Resolutionsentwürfe können der Kirchensynode von einzelnen Mitgliedern, von den Fraktionen, vom Büro oder vom Kirchenrat unterbreitet werden. Es kann ihnen eine kurze schriftliche Begründung beigefügt werden. Sie kommen auf die Traktandenliste, wenn sie dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht worden sind. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin gibt den Wortlaut des Resolutionsentwurfs den Mitgliedern der Kirchensynode sowie dem Kirchenrat bekannt und bestätigt dem Absender beziehungsweise der Absenderin den Eingang.</p> <p>³ Bei der Behandlung der Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Anschliessend erfolgt eine Diskussion über das Eintreten. Beschliesst die Versammlung Eintreten, erfolgt die inhaltliche Beratung des Resolutionsentwurfs. Eine Diskussion findet dabei nur statt, falls Änderungen des Resolutionstexts vorgeschlagen werden. Solche Änderungen können auch ohne Zustimmung des</p>	Resolutio- nen	<p>§ 71. ¹ Resolutionen sind öffentliche <u>Erklärungen im Sinn von Art. 214 lit. j KO</u>. Sie wenden sich <u>an die Mitglieder der Landeskirche</u>, die gesamte <u>Bevölkerung</u> oder an bestimmte Gruppen oder Behörden.</p> <p>² <u>Einzelne Mitglieder, die Fraktionen, das Büro oder der Kirchenrat können der Kirchensynode Resolutionsentwürfe unterbreiten. Diesen kann eine kurze schriftliche Begründung beigefügt werden.</u></p> <p>³ <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode bestätigt den Eingang des Resolutionsentwurfs und gibt dessen Wortlaut den Mitgliedern der Kirchensynode und dem Kirchenrat bekannt.</u></p> <p>⁴ <u>Ein Resolutionsentwurf kommt in das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte, wenn er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode mindestens sieben Tage einer Versammlung schriftlich und unterzeichnet eingereicht wird.</u></p> <p>⁵ Bei der Behandlung <u>einer</u> Resolution wird zuerst das Wort zur Begründung erteilt. Anschliessend erfolgt eine Diskussion über das Eintreten. Beschliesst die Versammlung Eintreten <u>und werden Änderungen am Resolutionsentwurf beantragt, so berät sie diesen inhaltlich</u>. Solche Änderungen <u>können ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers der Resolu-</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin beschlossen werden.		<u>tion</u> beschlossen werden.	
3. Petitionen	<p>§ 72. ¹ Petitionen sind Eingaben von Gliedern der Landeskirche, die der Kirchensynode nicht angehören. Sie sind dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin schriftlich einzureichen.</p> <p>² Petitionen kann das Büro nach Einholen einer Stellungnahme des Kirchenrates direkt beantworten. Betrifft das Anliegen einen Gegenstand, für den der Kirchenrat zuständig ist, so überweist ihm das Büro die Petition zur Beantwortung. Wenn die Komplexität oder die Tragweite eines Gegenstands es rechtfertigen, legt das Büro der Kirchensynode Antrag und Bericht vor. Zur Vorbereitung kann es eine aus Mitgliedern der Kirchensynode und Fachleuten zusammengesetzte Kommission bestellen.</p> <p>³ Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Kirchensynode gibt der Kirchensynode von den durch das Büro oder den Kirchenrat erledigten Petitionen Kenntnis. Den Mitgliedern der Kirchensynode steht es frei, das Anliegen einer direkt erledigten Petition durch einen parlamentarischen Vorstoss aufzugreifen. Legt das Büro Antrag und Bericht vor, so entscheidet die Kirchensynode über die weiteren Folgen der Petition.</p>	Petitionen	<p>§ 72. ¹ Petitionen sind Eingaben von <u>Mitgliedern</u> der Landeskirche, die der Kirchensynode nicht angehören. Sie sind <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten</u> schriftlich einzureichen.</p> <p>² <u>Das Büro kann Petitionen nach Einholen einer Stellungnahme des Kirchenrates direkt beantworten. Rechtfertigen es die Komplexität oder die Tragweite eines Gegenstands, so legt das Büro der Kirchensynode Antrag und Bericht vor. Zur Vorbereitung kann es eine aus Mitgliedern der Kirchensynode und Fachleuten zusammengesetzte Kommission bestellen.</u></p> <p>³ Betrifft das Anliegen einen Gegenstand, für den der Kirchenrat zuständig ist, so überweist <u>das Büro diesem</u> die Petition zur Beantwortung.</p> <p>⁴ <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode gibt dieser von erledigten Petitionen Kenntnis. Die Mitglieder der Kirchensynode können das Anliegen einer durch das Büro erledigten Petition durch einen parlamentarischen Vorstoss aufgreifen.</u> Legt das Büro Antrag und Bericht vor, so entscheidet die Kirchensynode über die weiteren Folgen der Petition.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	IX. Kommissionen		<u>9. Abschnitt: Kommissionen</u>	
1. Ständige Kommissionen a) Bestand	<p>§ 73. Ständige Kommissionen der Kirchensynode sind:</p> <p>a. die Wahlaktenprüfungskommission,</p> <p>b. die Geschäftsprüfungskommission,</p> <p>c. die Rechnungsprüfungskommission.</p>	Ständige Kommissionen a. Bestand	<p>§ 73. Ständige Kommissionen der Kirchensynode sind:</p> <p>a. <u>die Geschäftsprüfungskommission,</u></p> <p>b. <u>die Finanzkommission,</u></p> <p>c. <u>die Kommission Verkündigung und Gottesdienst,</u></p> <p>d. <u>die Kommission Diakonie und Seelsorge,</u></p> <p>e. <u>die Kommission Bildung und Spiritualität,</u></p> <p>f. <u>die Kommission Gemeindeaufbau und Leitung.</u></p>	Neben der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission – neu als Finanzkommission bezeichnet, um Verwechslungen mit der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde von vornherein auszuschliessen – werden entlang der Handlungsfelder gemäss Art. 29 abs. 1 KO vier weitere ständige Kommissionen gebildet. Diese haben in erster Linie die Aufgabe, Geschäfte bzw. Anträge des Kirchenrates an die Kirchensynode aus den betreffenden Handlungsfeldern zu bearbeiten. Damit wird es in Zukunft nur noch ausnahmsweise nötig sein, für einzelne Geschäfte gemäss § 80 E-GO Spezialkommissionen einzusetzen.
b) Amtszeitbeschränkung	<p>§ 74. ¹ Das Präsidium von Geschäftsprüfungskommission und Rechnungsprüfungskommission darf während höchstens vier Jahren von einem Mitglied der Kirchensynode ununterbrochen ausgeübt werden.</p> <p>² Der Unterbruch bis zu einer neuen Wahl muss jeweils mindestens vier Jahre betragen.</p>	b. Mitgliederzahl	<p>§ 74. ¹ <u>Die ständigen Kommissionen zählen sieben Mitglieder.</u></p> <p>² <u>Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so kann die Fraktion, der dieses Mitglied angehört, für die Dauer der Verhinderung eine Vertretung bestimmen.</u></p>	Zu Abs. 1: Es wird für alle ständigen Kommissionen die heutige Mitgliederzahl der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommission übernommen. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass die Kirchensynode ab der kommenden Amtsdauer nur noch 120 Mitglieder zählt, d.h. mehr ständige Kommissionen aus einem verkleinerten Gremium besetzt werden müssen.
c) Wahlaktenprüfung	<p>§ 75. ¹ Die Wahlaktenprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nach</p>	c. Amtszeitbe-	<p>§ 75. ¹ <u>Ein Mitglied darf derselben ständigen Kommission ununterbrochen wäh-</u></p>	Zu Abs. 1: Diese Bestimmung stellt sicher, dass die Mitglieder der stän-

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
fungskommission	<p>der Erneuerungswahl auf Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>² Der Wahlaktenprüfungskommission obliegt die Prüfung von Ersatzwahlen, die während der Amtsdauer stattgefunden haben. Sie erstattet der Kirchensynode Bericht und Antrag. Diese entscheidet über die Gültigkeit solcher Ersatzwahlen.</p>	schränkung	<p><u>rend längstens zwei Amtsdauern angehören. Erfolgt die Wahl während der laufenden Amtsdauer, so zählt diese Amtsdauer als ganze Amtsdauer.</u></p> <p><u>² Das Präsidium einer ständigen Kommission darf während höchstens vier aufeinanderfolgenden Jahren ausgeübt werden. Erreicht die Präsidentin oder der Präsident einer ständigen Kommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit gemäss Abs. 1, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</u></p> <p>³ Der Unterbruch bis zu einer neuen Wahl <u>als Mitglied, Präsidentin oder Präsident derselben ständigen Kommission</u> muss jeweils mindestens vier Jahre betragen.</p>	<p>digen Kommissionen einerseits genügend Zeit haben, sich in die Aufgaben der Kommission, der sie angehören, einzuarbeiten. Andererseits wird auch eine Rotation unter den Kommissionsmitgliedern gewährleistet.</p> <p>Zu Abs. 2 Das Präsidium einer ständigen Kommission soll in jedem Fall über die höchsten zulässige Dauer von vier Jahren ausgeübt werden können, ungeachtet der Amtszeitbeschränkung gemäss Abs. 1.</p>
d) Geschäftsprüfungskommission	<p>§ 76. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die nach der Erneuerungswahl auf Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>² Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung sowie der Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission.</p> <p>³ Sie prüft Anträge und Berichte des Kirchenrates gemäss § 78 Absatz 1 der Geschäftsordnung und erstattet Mitbericht gemäss § 82 der Geschäftsordnung.</p>	d. Geschäftsprüfungskommission	<p>§ 76. Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung sowie der Jahresberichte des Kirchenrates und der Rekurskommission.</p>	
e) Rechnungsprü-	<p>§ 77. ¹ Die Rechnungsprüfungskommission</p>	e. <u>Finanz-</u>	<p>§ 77. ¹ Der <u>Finanzkommission</u> <u>obliegt</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
fungskommission	<p>sion besteht aus sieben Mitgliedern, die nach der Erneuerungswahl auf Amtsdauer gewählt werden.</p> <p>²Der Rechnungsprüfungskommission obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie aller dem Kirchenrat unterstehenden Verwaltungen, Fonds und Stiftungen auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüssen sowie Antragstellung hierüber an die Kirchensynode, 2. Überprüfung des Voranschlags der Zentralkasse und Antragstellung hierüber an die Kirchensynode, 3. Begutachtung von Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend <ol style="list-style-type: none"> a. die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse in Steuerprozenten, b. neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben aus der Zentralkasse, c. Fragen der Zentralkasse, die der Kirchenrat der Kirchensynode unterbreitet, in jedem Fall aber bei Aufnahme oder Gewährung von Darlehen zulasten der Zentralkasse oder eines Fonds sowie bei Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf 	kommission	<p><u>die Prüfung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresrechnungen der Zentralkasse sowie aller dem Kirchenrat unterstehenden <u>Verwaltungen und Fonds</u> auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und gefassten Beschlüssen, b. des <u>Budgets</u> der Zentralkasse, c. des Finanzplanes der Landeskirche, d. von Anträgen des Kirchenrates an die Kirchensynode betreffend <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Art. 215 lit. a–c KO,</u> 2. <u>die Festsetzung des Beitragssatzes für die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse,</u> 3. Fragen der Zentralkasse, die der Kirchenrat der Kirchensynode unterbreitet, in jedem Fall aber bei <u>Aufnahme von</u> Darlehen zulasten der Zentralkasse oder eines Fonds sowie bei Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften auf Rechnung der Zentralkasse, je gemäss dem <u>in der Finanzverordnung</u> festgelegten Betrag. 	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>Rechnung der Zentralkasse, je gemäss dem im Finanzregelement festgelegten Betrag,</p> <p>4. Prüfung von Anträgen und Berichten des Kirchenrates gemäss § 78 Absatz 1 der Geschäftsordnung,</p> <p>5. Erstattung von Mitberichten gemäss § 82 der Geschäftsordnung.</p>			
		<u>f. weitere ständige Kommissionen</u>	<u>§ 78. ¹ Den vier ständigen Kommissionen gemäss § 73 lit. c–f obliegt die Prüfung von Anträgen und Berichten des Kirchenrates je in ihrem Zuständigkeitsbereich.</u>	Die Zuständigkeit dieser Kommissionen orientiert sich an den Handlungsfeldern gemäss Art. 29 Abs. 1 KO. Wo sich Überschneidungen ergeben, kommt in erster Linie das Mitberichtsverfahren gemäss § 84 E-GO zum Tragen.
		<u>g. weitere Aufgaben</u>	<p><u>§ 79. Den ständigen Kommissionen obliegen überdies:</u></p> <p><u>a. Prüfung von Anträgen und Berichten des Kirchenrates gemäss § 80 Abs. 1,</u></p> <p><u>b. Erstattung von Mitberichten gemäss § 84.</u></p>	Vgl. § 76 Abs. 3 und § 77 Abs. 2 Ziffern 4 und 5 GO.
2. Nichtständige Kommissionen	<p>§ 78. ¹ Das Büro kann zur Prüfung von Anträgen und Berichten des Kirchenrates an die Kirchensynode vorberatende Kommissionen einsetzen. Als solche können auf Weisung des Büros auch die Geschäftsprüfungskommission und die Rechnungsprüfungskommission amten.</p> <p>² Das Büro setzt die Mitgliederzahl der vorberatenden Kommissionen fest. Diese</p>	Nichtständige Kommissionen	<p>§ 80. ¹ Das Büro kann zur Prüfung von Anträgen und Berichten des Kirchenrates an die Kirchensynode vorberatende Kommissionen einsetzen. Als solche können auf Weisung des Büros auch <u>die ständigen Kommissionen</u> amten.</p> <p>² Das Büro setzt die Mitgliederzahl der vorberatenden Kommissionen fest. Diese zählen in der Regel <u>sieben</u> Mitglieder. <u>Es</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>zählen in der Regel neun Mitglieder. Das Büro wählt die Mitglieder und den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin. Die Mitglieder der Kirchensynode sind über die Einsetzung und die Zusammensetzung von vorberatenden Kommissionen zu orientieren.</p> <p>³ In allen anderen Fällen entscheidet die Kirchensynode über die Bestellung nicht-ständiger Kommissionen, umschreibt deren Auftrag und bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Soweit sie die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin nicht selber vornimmt, obliegt diese dem Büro.</p>		<p>wählt die Mitglieder, <u>die Präsidentin oder den Präsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer</u>. Die Mitglieder der Kirchensynode <u>werden</u> über die Einsetzung und die Zusammensetzung von vorberatenden Kommissionen <u>orientiert</u>.</p> <p>³ In allen anderen Fällen entscheidet die Kirchensynode über die Bestellung nicht-ständiger Kommissionen, umschreibt deren Auftrag und bestimmt die Anzahl der Mitglieder. <u>Nimmt</u> sie die Wahl der Mitglieder und <u>der Präsidentin oder des Präsidenten</u> nicht selber <u>vor, so</u> obliegt diese dem Büro.</p>	
3. Überweisung an Kommissionen	<p>§ 79. Die Kirchensynode und das Büro können jedes vor die Kirchensynode gelangende Geschäft mit Ausnahmen von Interpellationsantworten in jedem Stadium der Behandlung einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.</p>	Überweisung an Kommissionen	<p>§ 81. Die Kirchensynode und das Büro können jedes vor die Kirchensynode gelangende Geschäft mit Ausnahmen von Interpellationsantworten in jedem Stadium der Behandlung einer Kommission zur Prüfung und Antragstellung überweisen.</p>	
4. Mitgliedschaft in Kommissionen	<p>§ 80. Ein Mitglied der Kirchensynode kann nicht gleichzeitig dem Büro und einer ständigen Kommission sowie nicht gleichzeitig mehr als einer ständigen Kommission angehören.</p>	Mitgliedschaft in Kommissionen	<p>§ 82. Ein Mitglied der Kirchensynode kann nicht gleichzeitig dem Büro und einer ständigen Kommission sowie nicht gleichzeitig mehr als einer ständigen Kommission angehören.</p>	
5. Verfahren a) Zustellung von Unterlagen	<p>§ 81. ¹ Der Kirchenrat hat den Kommissionen die Jahresberichte, die Jahresrechnung und den Voranschlag sowie weitere Anträge und Berichte mindestens zwei Monate vor der Versammlung der Kirchensynode zuzustellen, in der sie behandelt werden sollen.</p>	Verfahren a. Zustellung von Unterlagen	<p>§ 83. ¹ Der Kirchenrat <u>stellt</u> den Kommissionen <u>Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Anträge und Berichte</u> mindestens zwei Monate vor der Versammlung der Kirchensynode <u>zu</u>, in der sie behandelt werden sollen.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	² Kann der Kirchenrat diese Frist nicht einhalten, so teilt er dies der betreffenden Kommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Kommission kann in diesem Fall der Versammlung beantragen, die Behandlung des Geschäfts auf die nächste Versammlung der Kirchensynode zu verschieben.		² Kann der Kirchenrat diese Frist nicht einhalten, so teilt er dies der <u>zuständigen</u> Kommission unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Die Kommission kann in diesem Fall der <u>Kirchensynode</u> beantragen, die Behandlung des Geschäfts auf die nächste <u>Versammlung zu</u> verschieben.	
b) Mitberichte	§ 82. Erachtet es eine nichtständige Kommission als erforderlich oder wird sie hierzu vom Büro angewiesen, so holt sie bei der Geschäftsprüfungskommission oder der Rechnungsprüfungskommission einen Mitbericht ein.	b. Mitberichte	§ 84. Erachtet es <u>eine Kommission</u> als erforderlich oder wird sie hierzu vom Büro angewiesen, so holt sie bei der <u>zuständigen ständigen Kommission</u> einen Mitbericht ein.	
c) Vernehmlassung des Kirchenrates	§ 83. Sieht sich eine Kommission zu wichtigen Bemerkungen oder Anträgen veranlasst, so hat sie dem Kirchenrat vor dem endgültigen Abschluss ihrer Beratungen Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Bei Bedarf kann eine Kommission zusätzliche Anhörungen des Kirchenrates oder einzelner seiner Mitglieder durchführen.	c. <u>Einbezug des Kirchenrates</u>	§ 85. ¹ <u>Das zuständige Mitglied des Kirchenrates oder dessen Vertretung nimmt an den Beratungen von Kommissionen der Kirchensynode teil. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.</u> ² <u>An den Beratungen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission betreffend Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget erfolgt die Teilnahme auf Einladung der Kommission.</u>	Zu Abs. 1: Die Zusammenarbeit zwischen den vorberatenden Kommissionen und dem Kirchenrat soll mit dieser Bestimmung gestärkt werden.
d) Einholung von Auskünften	§ 84. ¹ Kommissionen dürfen nur mit Zustimmung des ressortverantwortlichen Mitglieds des Kirchenrates direkte, die Kommissionstätigkeit betreffende Kontakte mit Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste aufnehmen.	d. <u>Auskünfte</u>	§ 86. ¹ <u>Die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission können vom Kirchenrat Auskünfte über die Geschäftsführung oder über einzelne laufende oder abgeschlossene Geschäfte sowie Einsicht in die betreffenden Akten verlangen.</u>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>² Der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission steht das Recht zu, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit eine Abordnung des Kirchenrates beizuziehen. Sie können überdies vom Kirchenrat Auskünfte über die Geschäftsführung oder über einzelne laufende oder abgeschlossene Geschäfte sowie Einsicht in die betreffenden Akten verlangen.</p> <p>³ Dem Begehren ist bei abgeschlossenen Geschäften stets zu entsprechen. Bei laufenden Geschäften kann der Kirchenrat das Begehren unter Angabe der Gründe ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig. Bei der Verweigerung der Akteneinsicht ist der wesentliche Inhalt der Akten bekannt zu geben.</p>		<p><u>Auf Wunsch erhalten sie Kopien von solchen Akten, sofern keine überwiegenden Interessen entgegen stehen und damit kein übermässiger Aufwand verbunden ist.</u></p> <p>² <u>Einem Begehren gemäss Abs. 1</u> ist bei abgeschlossenen Geschäften stets zu entsprechen. Bei laufenden Geschäften kann der Kirchenrat das Begehren unter Angabe der Gründe ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig. Bei der Verweigerung der Akteneinsicht ist der wesentliche Inhalt der Akten bekannt zu geben.</p> <p>³ <u>Die ständigen Kommissionen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Kirchenrates direkte, die Kommissionstätigkeit betreffende Kontakte mit Mitarbeitenden der Gesamtkirchlichen Dienste aufnehmen.</u></p>	
e) Berichterstattung	<p>§ 85. ¹ Die Kommissionen stellen der Kirchensynode unter gleichzeitiger Nennung des Stimmenverhältnisses in der Schlussabstimmung schriftlich Antrag und erstatten in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Beratungen und Prüfungen Bericht. Minderheitsanträge von Kommissionsmitgliedern und Anträge von zum Mitbericht eingeladenen Kommissionen sind im schriftlichen Kommissionsantrag aufzuführen und in der Berichterstattung zu erwähnen.</p> <p>² Wer einen Minderheitsantrag stellt, ist berechtigt, diesen unmittelbar nach dem</p>	e. Berichterstattung	<p>§ 87. ¹ Die Kommissionen stellen der Kirchensynode unter gleichzeitiger Nennung des Stimmenverhältnisses in der Schlussabstimmung schriftlich Antrag und erstatten in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Beratungen und Prüfungen Bericht. <u>Sie führen</u> Minderheitsanträge von Kommissionsmitgliedern und Anträge von zum Mitbericht eingeladenen Kommissionen im schriftlichen Kommissionsantrag <u>auf und erwähnen diese</u> in der Berichterstattung.</p> <p>² Wer einen Minderheitsantrag stellt, ist</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>Kommissionssprecher beziehungsweise der Kommissionssprecherin mündlich zu begründen. Zum Mitbericht eingeladene Kommissionen können bei der Beratung des betreffenden Geschäfts in der Kirchensynode eigene Anträge stellen und selbständig Bericht erstatten.</p> <p>³ Alle Anträge von Kommissionen müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, in der sie behandelt werden sollen, beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin der Kirchensynode vorliegen.</p>		<p>berechtigt, diesen unmittelbar nach <u>der Kommissionssprecherin oder dem Kommissionssprecher</u> mündlich zu begründen. Zum Mitbericht eingeladene Kommissionen können bei der Beratung des betreffenden Geschäfts in der Kirchensynode eigene Anträge stellen und selbständig Bericht erstatten.</p> <p>³ <u>Die Kommissionen legen ihre Anträge</u> mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, in der sie behandelt werden sollen, <u>der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode vor.</u></p>	
6. Kommissionssitzungen a) Verfahren	<p>§ 86. Für die Sitzungen der Kommissionen finden die Vorschriften der §§ 46 bis 51 und §§ 97 bis 104 der Geschäftsordnung sinngemäss Anwendung.</p>	6. Kommissionssitzungen a. Verfahren	<p>§ 88. <u>Auf</u> die Sitzungen der Kommissionen <u>finden</u> §§ 46–51, 99–106 und <u>111</u> sinngemäss Anwendung.</p>	
b) Einladung	<p>§ 87. Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten beziehungsweise ihrer Präsidentin. Die Einladung ergeht unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände in der Regel spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Beilage der Sitzungsunterlagen oder unter Bezeichnung einer Aktenauflage.</p>	b. Einladung	<p>§ 89. ¹ Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung <u>ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten.</u></p> <p>² Die Einladung ergeht unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände in der Regel spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Beilage der Sitzungsunterlagen oder unter Bezeichnung einer Aktenauflage.</p>	
c) Teilnahme	<p>§ 88. Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung beim Präsidenten beziehungsweise bei der Präsidentin der</p>	c. Teilnahme	<p>§ 90. ¹ Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an allen Kommissionssitzungen teilzunehmen.</p> <p>² <u>Sie entschuldigen sich im Verhinderungsfall unter Angabe der Gründe vor der</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Kommission unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.		<u>Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Kommission.</u>	
d) Abstimmung	<p>§ 89. ¹ Bei Abstimmungen in Kommissionen stimmt der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Vorschlag als angenommen, für den die beziehungsweise der Vorsitzende gestimmt hat. Für die Abstimmung über Anträge an die Kirchensynode besteht Stimmzwang.</p> <p>² Die bei Anträgen an die Kirchensynode unterliegenden Mitglieder sind berechtigt, einen Minderheitsantrag zu stellen, sofern sie unmittelbar nach der Schlussabstimmung eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.</p>	d. Abstimmung	<p>§ 91. ¹ <u>Bei der</u> Abstimmung über Anträge an die Kirchensynode besteht Stimmzwang.</p> <p>² Die bei Anträgen an die Kirchensynode unterliegenden Mitglieder sind berechtigt, einen Minderheitsantrag zu stellen, sofern sie unmittelbar nach der Schlussabstimmung eine entsprechende Erklärung zu Protokoll geben.</p>	
e) Protokolle	<p>§ 90. ¹ Über die Verhandlungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt, welches das Wesentliche der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse festhält.</p> <p>² Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen.</p> <p>³ Die Kommissionen bezeichnen aus ihrer Mitte einen Protokollführer beziehungsweise eine Protokollführerin. In begründeten Fällen können sie mit Zustimmung des Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode für die Protokollführung eine Person beziehen, die nicht Mitglied der betreffenden Kommission ist.</p>	e. Protokolle	<p>§ 92. ¹ <u>Die Kommissionen führen über ihre</u> Verhandlungen ein Protokoll, welches das Wesentliche der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse festhält.</p> <p>² Die Kommissionsprotokolle sind ohne Verzug zu erstellen.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
f) Verwendung der Protokolle und Unterlagen	<p>§ 91. ¹Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Aussenstehende Sitzungsteilnehmende erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.</p> <p>²Protokolle von nichtständigen Kommissionen sowie Protokolle der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission, wenn diese als vorbereitende Kommissionen amten, werden dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode sowie den Präsidenten beziehungsweise Präsidentinnen der Fraktionen zugestellt. Die Protokolle der Beratungen über rechtssetzende Erlasse stehen allen Mitgliedern der Kirchensynode zur Einsicht offen. Sie stehen nach Inkrafttreten des Erlasses für wissenschaftliche Untersuchungen und für die Rechtsanwendung zur Verfügung.</p> <p>³Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss für weitere Unterlagen der Kommissionen.</p>	f. Verwendung der Protokolle und Unterlagen	<p>§ 93. ¹Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern <u>und dem an der betreffenden Kommissionssitzung teilnehmenden Mitglied des Kirchenrates oder dessen Vertretung zugestellt.</u> Weitere Sitzungsteilnehmende erhalten auf Wunsch einen Protokollauszug.</p> <p>²<u>Die Geschäftsprüfungskommission und die Finanzkommission, soweit sie Anträge und Berichte des Kirchenrates gemäss § 80 Abs. 1 prüfen, sowie die weiteren Kommissionen stellen ihre Protokolle der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchensynode sowie den Präsidentinnen oder Präsidenten der Fraktionen zu.</u></p> <p>³Die Protokolle der Beratungen über rechtssetzende Erlasse stehen allen Mitgliedern der Kirchensynode zur Einsicht offen. Sie stehen nach Inkrafttreten des Erlasses für wissenschaftliche Untersuchungen und für die Rechtsanwendung zur Verfügung.</p> <p>⁴Abs. 1–3 gelten sinngemäss für weitere Unterlagen der Kommissionen.</p>	Zu Abs. 1:§ 85 Abs. 1 E-GO sieht neu vor, dass das zuständige Mitglied des Kirchenrates grundsätzlich an den Sitzungen der Kommissionen der Kirchensynode teilnimmt. Folgerichtig ist in diesen Fällen das Kommissionsprotokoll auch dem betreffenden Mitglied des Kirchenrates zuzustellen.
g) Archiv	§ 92. Sämtliche Akten der Kommissionen sind dem Kirchenrat zur ordnungsgemässen Archivierung zu übergeben.	g. Archiv	§ 94. <u>Die Kommissionen übergeben ihre Akten</u> dem Kirchenrat zur ordnungsgemässen Archivierung.	
7. Berichterstattung a) Orientierung	§ 93. Stellt eine nichtständige Kommission eine mangelhafte Geschäfts- oder Rechnungsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommission beziehungsweise	7. Berichterstattung a. Orientierung	§ 95. Stellt <u>eine Kommission</u> eine mangelhafte Geschäfts- oder Rechnungsführung fest, so informiert sie die Geschäftsprüfungskommission <u>oder die Finanzkommis-</u>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	die Rechnungsprüfungskommission.		<u>sion.</u>	
b) Information der Öffentlichkeit	<p>§ 94. ¹ Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder ein beauftragtes Kommissionsmitglied kann im Einverständnis der Kommission und in Absprache mit dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin der Kirchensynode die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten. Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an den Kommissionsitzungen greifen dieser Information nicht vor.</p> <p>² Die Bekanntgabe kann auch die Kommissionsbeschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, die wesentlichen Anträge sowie die in den Beratungen hauptsächlich vertretenen Ansichten umfassen. Mit Zustimmung der Kommission kann auch über die Stellungnahmen und die Stimmabgabe einzelner Kommissionsmitglieder informiert werden.</p>	b. Information der Öffentlichkeit	<p>§ 96. ¹ <u>Die Präsidentin, der Präsident oder ein beauftragtes Mitglied der Kommission</u> kann im Einverständnis der Kommission und in Absprache <u>mit der Präsidentin oder dem Präsidenten</u> der Kirchensynode die Öffentlichkeit schriftlich oder mündlich über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen unterrichten.</p> <p>² Die Bekanntgabe kann überdies beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Kommissionsbeschlüsse mit dem Stimmenverhältnis, b. die wesentlichen Anträge, c. die in den Beratungen hauptsächlich vertretenen Ansichten, d. mit Zustimmung der Kommission die Stellungnahmen und die Stimmabgabe einzelner Kommissionsmitglieder. <p>³ <u>Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an den Kommissionsitzungen greifen dieser Information nicht vor.</u></p>	
	X. Fraktionen		<u>10. Abschnitt: Fraktionen</u>	
1. Bestand und Funktionen	§ 95. ¹ Mindestens zehn Mitglieder der Kirchensynode können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Jedes Mitglied der Kir-	Bestand und Funktionen	§ 97. ¹ Mindestens zehn Mitglieder der Kirchensynode können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen.	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	<p>chensynode kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>²Die Fraktionen sind bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen grundsätzlich nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.</p>		<p>²Jedes Mitglied der Kirchensynode kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>³Die Fraktionen <u>werden</u> bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen grundsätzlich nach ihrer Stärke <u>berücksichtigt</u>.</p>	
2. Konferenz der Fraktionsvorsitzenden	<p>§ 96. ¹Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden bereitet insbesondere die von der Kirchensynode zu treffenden Wahlen vor. Sie konstituiert sich selbst und ist nur beschlussfähig, wenn alle Fraktionen in ihr vertreten sind.</p> <p>²Für die Sitzungen der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden gelten §§ 86 bis 90, §§ 92 bis 94 und §§ 97 bis 104 der Geschäftsordnung sinngemäss.</p>	Konferenz der Fraktionsvorsitzenden	<p>§ 98. ¹Die Konferenz der Fraktionsvorsitzenden bereitet insbesondere die von der Kirchensynode <u>und dem Büro</u> zu treffenden Wahlen vor.</p> <p>²Sie konstituiert sich selbst. <u>Sie ist beschlussfähig</u>, wenn alle Fraktionen in ihr vertreten sind.</p> <p>³Für die Sitzungen der Konferenz der Fraktionsvorsitzenden gelten §§ <u>88–92, 94–96, 99–106 und 111</u> sinngemäss.</p>	
	XI. Abstimmungen		<u>11. Abschnitt: Abstimmungen</u>	
1. Fragestellung	<p>§ 97. Vor der Abstimmung legt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin die Fragestellung der Versammlung vor. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung.</p>	Fragestellung	<p>§ 99. <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode legt die Fragestellung der Versammlung vor der Abstimmung vor. Über Einwendungen gegen die Abstimmungsart entscheidet die Versammlung.</u></p>	
2. Vorfragen	<p>§ 98. Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Kirchenrat, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegens-</p>	Vorfragen	<p>§ 100. Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, <u>namentlich</u> auf die Rückweisung an den Kirchenrat, <u>die</u> sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache <u>oder die</u> Trennung des Bera-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	tands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.		tungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.	
3. Eventualabstimmung	<p>§ 99. ¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.</p> <p>² Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen. Ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.</p>	Eventualabstimmung	<p>§ 101. ¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen.</p> <p>² Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist nicht gehalten, auch für den Abänderungsantrag zu stimmen. Ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Zustimmung zum Hauptantrag voraus.</p>	
4. Gleichgeordnete Anträge	<p>§ 100. Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p>	Gleichgeordnete Anträge	<p>§ 102. ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so <u>sind</u> sie nebeneinander zur Abstimmung <u>zu bringen</u>. Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.</p> <p>² Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.</p>	
5. Beschlussfassung ohne Abstimmung	<p>§ 101. Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so ist er ohne Abstimmung vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin als Beschluss der Kirchensynode zu erklären. Bei Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, sind die Stimmzahlen bei der Schlussabstimmung</p>	Beschlussfassung ohne Abstimmung	<p>§ 103. ¹ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, so <u>erklärt die Präsidentin oder Präsident diesen ohne Abstimmung zum</u> Beschluss der Kirchensynode.</p> <p>² Bei <u>Geschäften</u>, die <u>dem Referendum</u> unterstehen, <u>werden die Stimmzahlen der Schlussabstimmung ermittelt</u>.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	zu ermitteln.			
6. Beschlussfassung bei Berichten des Kirchenrates	§ 102. Berichte des Kirchenrates können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.	Beschlussfassung bei Berichten des Kirchenrates	§ 104. <u>Die Versammlung nimmt die Berichte des Kirchenrates «zur Kenntnis», «zustimmend zur Kenntnis» oder «ablehnend zur Kenntnis».</u>	
7. Teilung von Anträgen und Abstimmungsfragen	§ 103. Wenn ein Antrag oder eine Abstimmungsfrage teilbar ist, kann die Behandlung des Antrags oder die Abstimmung getrennt erfolgen, wenn der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder ein Mitglied der Kirchensynode dies verlangt und die Versammlung zustimmt.	Teilung von Anträgen und Abstimmungsfragen	§ 105. <u>Ist ein Antrag oder eine Abstimmungsfrage teilbar, so</u> kann die Behandlung des Antrags oder die Abstimmung getrennt erfolgen, wenn die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied der Kirchensynode dies verlangt und die Versammlung zustimmt.	
8. Schlussabstimmung	§ 104. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln oder Abschnitten, so wird nach dem Schluss der artikel- beziehungsweise abschnittswisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.	Schlussabstimmung	§ 106. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln oder Abschnitten, so <u>erfolgt</u> nach dem Schluss der artikel- <u>oder</u> abschnittswisen Beratung eine Abstimmung über das Ganze.	
9. Stimmabgabe	§ 105. Die Stimmabgabe geschieht durch Aufstehen oder unter Namensaufruf. Die Stimmzähler und Stimmzählerinnen haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.	<u>Stimmabgabe</u> <u>a. im Allgemeinen</u>	§ 107. ¹ <u>Versammelt sich die Kirchensynode im Rathaus, so erfolgt die Stimmabgabe mit der elektronischen Abstimmungsanlage. Im Übrigen und in besonderen Fällen kann das Abstimmungsergebnis durch Auszählen ermittelt werden.</u> ² <u>Die Abstimmungsfrage kann mit Ja oder Nein beantwortet werden. Stimmenthaltung ist zulässig.</u> ³ <u>Die Stimmabgabe erfolgt persönlich am Sitzplatz. Wer für eine Kommission am Rednerpult Bericht erstattet, stimmt dort.</u>	Die Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage im Rathaus macht die Anpassungen gemäss §§ 107–110 E-GO erforderlich.

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<p><u>Die stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig.</u></p> <p><u>⁴Die Präsidentin oder Präsident der Kirchensynode gibt das Abstimmungsergebnis bekannt.</u></p>	
		b. Abstimmung unter Namensaufruf	<p><u>§ 108. Abstimmung unter Namensaufruf muss vorgenommen werden, wenn 20 Mitglieder es verlangen. Im Protokoll ist zu vermerken, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.</u></p>	
10. Ermittlung der Mehrheit	<p>§ 106. ¹ Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.</p> <p>² Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin erklärt, ob die Mehrheit vorhanden sei. Bestehen hierüber Zweifel oder wird es vom Präsidenten beziehungsweise von der Präsidentin oder von einem Mitglied verlangt, so sind die Stimmen zu zählen.</p> <p>³ Die Stimmzähler beziehungsweise Stimmzählerinnen geben von ihrem Standort aus das Ergebnis der Zählung dem Sekretariat laut bekannt. Ein Sekretär beziehungsweise eine Sekretärin wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin weiter.</p>	c. elektronische Stimmabgabe	<p><u>§ 109. ¹ Das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis werden auf Bildschirmen angezeigt.</u></p> <p><u>² Bei der Schlussabstimmung und bei Abstimmungen unter Namensaufruf werden das Abstimmungsverhalten und das Abstimmungsergebnis auf Namenslisten ausgedruckt und gespeichert. Die Namenslisten werden öffentlich zugänglich gemacht.</u></p> <p><u>³ Das Büro kann Richtlinien zur elektronischen Stimmabgabe erlassen.</u></p>	
11. Abstimmung unter Namensaufruf	<p>§ 107. Abstimmung unter Namensaufruf muss vorgenommen werden, wenn 20 Mitglieder es verlangen. Im Protokoll ist zu</p>	d. Abstimmung mit Auszählung	<p><u>§ 110. ¹ Die Stimmabgabe bei Abstimmung mit Auszählung geschieht durch Aufstehen. Die Stimmzählerinnen und Stim-</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	vermerken, wie die einzelnen Mitglieder gestimmt haben.		<p><u>menzähler haben ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen.</u></p> <p>²<u>Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.</u></p> <p>³<u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erklärt, ob die Mehrheit vorhanden sei. Bestehen hierüber Zweifel oder verlangt dies die Präsidentin, der Präsident oder ein Mitglied, so sind die Stimmen zu zählen.</u></p> <p>⁴<u>Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler geben von ihrem Standort aus das Ergebnis der Zählung dem Sekretariat laut bekannt. Eine Sekretärin oder ein Sekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchensynode weiter.</u></p>	
12. Stimme des Präsidenten	§ 108. Der Präsident beziehungsweise die Präsidentin stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid und hat das Recht diesen zu begründen.	Stimme der Präsidentin, des Präsidenten	§ 111. <u>Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</u>	Neu soll die Präsidentin, der Präsident immer mitstimmen können.
13. Redaktionelle Bereinigung	<p>§ 109. ¹Bei grösseren Vorlagen wird das Ergebnis der Abstimmung vom Büro durchgesehen und formell bereinigt.</p> <p>²Das Büro ist nicht befugt, materielle Änderungen an den Beschlüssen der Kirchensynode vorzunehmen. Ergeben sich in einer Vorlage Widersprüche, die nach der Ansicht des Büros materielle Änderungen</p>	Redaktionelle Bereinigung	<p>§ 112. ¹Das Büro prüft bei <u>umfangreichen</u> Vorlagen das Ergebnis der Abstimmungen und bereinigt dieses formell.</p> <p>²<u>Erachtet das Büro aufgrund der Prüfung materielle Änderungen als erforderlich, so erstattet es der Kirchensynode darüber Antrag und Bericht.</u></p> <p>³Die Kirchensynode kann die redaktio-</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	nötig machen, so erstattet es der Kirchensynode darüber Bericht und gewärtigt ihre Verfügungen. ³ Die Kirchensynode kann die redaktionelle Bereinigung grösserer Vorlagen einer aus ihrer Mitte zu bestellenden Redaktionskommission übertragen, die Bericht erstattet und Anträge für die Redaktionslesung stellt.		nelle Bereinigung <u>von Vorlagen einer Redaktionskommission übertragen. Diese stellt der Kirchensynode Antrag für die Redaktionslesung und erstattet Bericht. Die Wahl der Redaktionskommission richtet sich nach § 80 Abs. 2.</u>	
	XII. Wahlen		12. Abschnitt: Wahlen	
1. Anwendbares Recht	§ 110. Für die von der Kirchensynode und von ihrem Büro vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, des Kirchengesetzes und der Kirchenordnung massgebend.	Zuständigkeit	§ 113. ¹ Die Kirchensynode wählt auf Amtsdauer: a. <u>ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten,</u> b. zwei <u>Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,</u> c. zwei <u>Sekretärinnen oder Sekretäre,</u> d. vier <u>Stimmzählerinnen oder Stimmzähler</u> und zwei Ersatzleute, e. zuerst einzeln <u>die Präsidentin oder den Präsidenten</u> und anschliessend die weiteren Mitglieder des Kirchenrates, f. die Mitglieder der Rekurskommission, g. die Mitglieder <u>sowie unter Vorbehalt von § 75 Abs. 2 die Präsidentinnen oder Präsidenten</u> der ständigen Kommissionen, h. die Vertretung für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<p>Evangelischen Kirchenbundes sowie zwei Ersatzleute,</p> <p><u>i. die Vertretung der Kirchesynode im Trägerverein reformiert.zürich.</u></p> <p>² Die Kirchesynode wählt überdies <u>die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger</u> innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte. Für die konstituierende Versammlung <u>bestimmt der Kirchenrat die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.</u></p>	
2. Geheime Wahlen	<p>§ 111. ¹ Die Wahl des Kirchenratspräsidenten beziehungsweise der Kirchenratspräsidentin und der übrigen Mitglieder des Kirchenrates erfolgt im geheimen Verfahren. Die übrigen Wahlen finden geheim statt, wenn ein Drittel der anwesenden Synodemitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p> <p>² Bei geheimen Wahlen gibt der Präsident beziehungsweise die Präsidentin die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der eingegangenen Stimmzettel bekannt. Übersteigt diese die Zahl der anwesenden Mitglieder, so ist der Wahlgang nichtig und wird wiederholt.</p> <p>³ Die Stimmzähler beziehungsweise die Stimmzählerinnen zählen die Stimmzettel aus und erstellen über das Ergebnis ein schriftliches Wahlprotokoll, das der Präsident beziehungsweise die Präsidentin der Versammlung bekannt gibt. Die Stimmzettel</p>	<u>Wahlverfahren</u>	<p>§ 114. ¹ Wahlen in der Kirchesynode <u>und im Büro erfolgen offen.</u></p> <p>² <u>Die Kirchesynode wählt im geheimen Verfahren:</u></p> <p><u>a. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates,</u></p> <p><u>b. wenn ein Drittel der anwesenden Synodemitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmt.</u></p>	Die Regelung des Wahlverfahrens in der geltenden Geschäftsordnung war lückenhaft. In §§ 114–118 E-GO findet sich deshalb eine umfassende, auf die Verhältnisse der Kirchesynode abgestimmte Regelung.

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	sind nach der Versammlung zu vernichten. ⁴ Mit der Zustimmung der Kirchensynode kann die Auszählung der Stimmen auch ausserhalb des Ratssaals erfolgen.			
3. Wahlbefugnisse	<p>§ 112. ¹Die Kirchensynode wählt auf Amtsdauer:</p> <p>a) ihren Präsidenten beziehungsweise ihre Präsidentin,</p> <p>b) zwei Vizepräsidenten beziehungsweise Vizepräsidentinnen,</p> <p>c) zwei Sekretäre beziehungsweise Sekretärinnen,</p> <p>d) vier Stimmzähler beziehungsweise Stimmzählerinnen und zwei Ersatzleute,</p> <p>e) zuerst einzeln den Präsidenten beziehungsweise die Präsidentin und dann die weiteren Mitglieder des Kirchenrates,</p> <p>f) die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission,</p> <p>g) die Mitglieder und Präsidenten beziehungsweise Präsidentinnen der ständigen Kommissionen,</p> <p>h) die Vertretung für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sowie zwei Ersatzleute.</p> <p>²Die Kirchensynode wählt überdies den</p>	Offene Wahlen	<p>§ 115. ¹Sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Stellen zu besetzen sind, werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt, falls nicht Auszählung verlangt wird.</p> <p>²Die Stimmerhebung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Vorgeschlagenen.</p> <p>³Es findet ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhalten hat.</p> <p>⁴Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit. Bei Stimmengleichheit gilt diejenige Person als gewählt, der die Präsidentin oder der Präsident die Stimme gegeben hat.</p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
	Synodalprediger beziehungsweise die Synodalpredigerin innerhalb oder ausserhalb ihrer Mitte. Vorbehalten bleibt § 12 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung.			
		<u>Geheime Wahlen</u> a. <u>Verfahren</u>	§ 116. ¹ <u>In den beiden ersten Wahlgängen können alle wählbaren Personen gewählt werden.</u> ² <u>Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaturen zulässig.</u> ³ <u>Aus der Wahl scheidet aus:</u> a. <u>ab dem zweiten Wahlgang, wer weniger als zehn Stimmen erhält,</u> b. <u>ab dem dritten Wahlgang, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, mehr als eine Person vereinige die gleiche Stimmenzahl auf sich.</u> ⁴ <u>Gewählt sind diejenigen Personen, deren Name auf mehr als der Hälfte der gültigen Wahlzettel steht.</u> ⁵ <u>Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Stellen zu besetzen sind, so scheidet diejenigen mit den kleineren Stimmenzahlen als Überzählige aus.</u>	
		b. <u>Ermittlung des Wahlergebnisses</u>	§ 117. ¹ <u>Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlich ausgegebenen Wahlzetteln.</u> ² <u>Wahlzettel, die nicht amtlich sind oder die ehrverletzende Äusserungen enthalten, sind ungültig.</u>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<p><u>³Für die Bestimmung des absoluten Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht gezählt.</u></p> <p><u>⁴Stimmen für nicht wählbare, bereits gewählte oder aus der Wahl ausgeschiedene Personen sowie für nicht eindeutig identifizierbare Personen werden gestrichen.</u></p> <p><u>⁵Steht der Name einer Person mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.</u></p> <p><u>⁶Enthält der Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen.</u></p>	
		<p><u>c. Auszählung und Bekanntgabe</u></p>	<p><u>§ 118. ¹Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zählen die Wahlzettel aus und erstellen über das Ergebnis ein schriftliches Wahlprotokoll. Die Wahlzettel werden nach der Versammlung vernichtet.</u></p> <p><u>²Mit der Zustimmung der Kirchensynode kann die Auszählung der Stimmen auch ausserhalb des Ratssaals erfolgen.</u></p> <p><u>³Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode gibt die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Zahl der ausgeteilten und der eingegangenen Wahlzettel sowie das Ergebnis der Wahl bekannt.</u></p> <p><u>⁴Übersteigt die Zahl der eingegangenen Wahlzettel jene der anwesenden Mitglieder oder der ausgeteilten Wahlzettel, so ist der</u></p>	

Randtitel	Text Geschäftsordnung 2005	Randtitel	Text Geschäftsordnung 2010	Erläuterungen
			<u>Wahlgang nichtig und wird wiederholt.</u>	
	XIII. Revisions- und Schlussbestimmung		<u>13. Abschnitt: Revisions- und Schlussbestimmung</u>	
Inkrafttreten, Änderungen	<p>§ 113. ¹ Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 18. November 1969 und tritt am 1. März 2006 in Kraft.</p> <p>² Änderungen der Geschäftsordnung können aufgrund eines schriftlichen Antrags des Büros von der Kirchensynode beschlossen werden. Entsprechende Anträge von Mitgliedern der Kirchensynode sind als Motion dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin zuhanden des Büros einzureichen. Dieses behandelt solche Motionen binnen eines Jahres analog § 58 der Geschäftsordnung.</p>	<u>Revision</u>	<p>§ 119. ¹ <u>Die Kirchensynode entscheidet über Änderungen der Geschäftsordnung aufgrund eines schriftlichen Antrags des Büros.</u></p> <p>² Entsprechende Anträge von Mitgliedern der Kirchensynode sind als <u>Motion der Präsidentin oder dem Präsidenten zuhanden des Büros einzureichen. Für die Behandlung solche Motionen binnen eines Jahres gilt § 58 sinngemäss.</u></p>	
		<u>Aufhebung bisherigen Rechts</u>	<p>§ 120. <u>Diese Verordnung ersetzt die Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 29. November 2005.</u></p>	
		<u>Inkrafttreten</u>	<p>§ 121. <u>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.</u></p>	

Zürich, 26. August 2010

Im Namen des Büros der Kirchensynode

Peter Würmli
Präsident

Elisabeth Rysler
1. Sekretärin